AJ II

4

Denkwürdigkeiten
der
fränkischen Geschichte,
mit
besonderer Rücksicht auf das Fürstbisthum,
Bamberg,
urkundlich nachgewiesen
von

Paul Oesterreicher,
der Philosophie Doktor, der Rechte Lizenziat, königlich baierischem Rathe und Archivar zu Bamberg, dann korrespondirendem Mitgliede der königl. Akademie der Wissenschaften zu München, der Gesellschaft für ältere teutsche Geschichtkunde zu Frankfurt, und mehrer historischen Vereine.

Viertes und letztes Stück.

Bamberg,
im Verlage des Verfassers.
1837.

Denkwürdigkeiten
der
fränkischen Geschichte,
mit
besonderer Rücksicht auf das Fürstbisthum,
Bamberg,
urkundlich nachgewiesen
von

Paul Oesterreicher,

der Philosophie Doktor, der Rechte Lizenziat, königlichbaierischem Rathe und Archivar zu Bamberg, dann korrespondirendem Mitgliede der königlichen Akademie der Wissenschaften zu München, der Gesellschaft für ältere teutsche Geschichtkunde zu Frankfurt, und mehrer historischen Vereine.

Viertes und letztes Stück.

Bamberg,
im Verlage des Verfassers.
1837.

BIBLIOTHECA R...

Vorwort.

Bereits vor anderthalb Jahren sind vier Bögen dieses Stückes Denkwürdigkeiten gedruckt gewesen; allein viele, große und eilige Geschäfte, mitunter auch Mangel an Beiträgen, haben die Vollendung gehindert.

Ich schliese hiemit die gegenwärtige Zeitschrift, weil sie nicht mehr den gehörigen Absatz, nach dem Tode vieler Unterzeichner, hat, und ich übrigens mit anderen Arbeiten beauftraget bin.

Ich gieng wiederholt dahinaus, die Ursprünge der Dinge nach Möglichkeit zu erforschen und die Geschichte von Unrichtigkeiten zu säubern, woran noch immer kein Mangel ist, unbekümmert, ob man aus irgend einem Grunde mir Glauben schenken möge oder nicht.

Zu wünschen aber ist es, daß die fränkische Geschichte fortan Erläuterungen erhalte, Deren sie noch so sehr bedarf, und daß man sich nicht flüchtigen Erzählungen oder Nacherzählungen hingebe, ohne genau Prüfung anzustellen, wobei aber eine gute Kenntnis der

Quellen und der alten, lateinischen sowohl, als teutschen, Sprachkunde, und im Besondern der teutschen Verfassung und Rechtskunde vorauszusetzen ist.

Schlüssig erstatte ich den verehrten Herren Abnehmern dieser Denkwürdigkeiten meinen verbindlichsten Dank, mit dem Wunsche ihres Wohlergehens.

Oesterreicher.

Denk-

Denkwürdigkeiten der fränkischen Geschichte.

I.

Ueber die Stiftung und die Stifter des vormaligen Klosters Langheim.

Es ist bereits hierüber geschrieben worden, bedarf aber Verbesserungen, Erläuterungen und Zusätze. Bei der weiteren Darstellung wird es daher keine aufgewärmte Speise geben.

Am Jüngsten hat der Bibliothekar, Jäck, zu Bamberg sich darüber geäussert, wie folget:

„Der h. Bischof Otto I. von Bamberg hatte in den ersten 30 Jahren seiner Regierung nach dem Geiste seiner Zeit durch Stiftung und Verbesserung vieler Klöster sich sehr berühmt gemacht. Dadurch wurden die drei Bamberger Ministerialien und adelichen Brüder Hermann, Gundeloch und Wolfram von Stalek (später auch Pfalzgrafen) ermuntert, ihre in und um Langheim liegenden eigenthümlichen Güter, als erste Grundlage zur Stiftung einer Cisterzienser-Abtei daselbst, wie Hermann v. Stalek und sein Vater Goswin sich schon um Bildhausen und Mönchaurach verdient gemacht hatten, dem h. Otto anzubieten. Er nahm dieses Geschenk nicht nur

dankbar an; sondern legte auch schon am 1. August 1132 den Grundstein durch Aufsteckung des h. Kreutzes, und bewog die mit seinem Stamme Andechs verwandten Familien der Herzoge von Meran, Grafen von Ammerthal und anderer Edelleute, das Kloster auf ihre Kosten zu errichten. An diese Gönner schlosen sich noch der Bischof Embrico von Würzburg, der Graf Poppo von Henneberg und Andere durch Geschenke und Verkäufe ihrer Güter und Rechte an. B. Egilbert, aus dem herzoglichen Hause Baierns (?) zu Bamberg, bestätigte 1142 die vom h. Otto geschehenen Begünstigungen durch neue urkundliche Schenkungen. Die Grafen von Henneberg schenkten 1152 den Abteien Ebrach und Langheim die Salzquelle bei Lindenau." *)

Ich setze die betreffende Stelle wörtlich hieher, damit Diejenigen, Welche die Schrift des Verfassers nicht besitzen, genau in Kenntnis gesetzt werden, Was von den gemachten Angaben zu halten sey. Ich will mich aber vorerst nicht darüber herauslassen, sondern jetzt den Inhalt der ältesten Urkunde über die Stiftung und die Stifter nach ihrer pünktlichen Wort- und Sinndeutung vorlegen und hernach meine Schlüsse daraus ziehen.

Die Urkunde ist von dem Bischofe, Egilbert, gegeben, ohne Tag und Jahr, auch nicht urschriftlich vorhanden und nur in drei neueren Abschriftbüchern des Klosters, Langheim, eingetragen.

*) Beschreibung des Wallfahrtsortes der vierzehn Heiligen zu Frankenthal. 8. Nürnberg. 1826. Seite 94 und 95.

Es kam auch keine alte, gleichzeitige Abschrift in das königliche Archiv. Wir wollen ihr Glauben beimessen, weil doch ihr Inhalt angegeben ist. Bei der Ueberschrift ist das Jahr 1142 bemerket. Es muß in der Urschrift beigesetzt, von dem ersten Abschreiber nur weggelassen worden seyn; denn wie konnte man es sonst mit Zuverlässigkeit wissen? Doch auch Dieses soll keinen Anstand geben; denn in demselben Jahre lebte und regierte Bischof, Egilbert.

Sie ist nun zwar schon abgedruckt *), allein mit, zum Theile sichtbaren, Fehlern; die Abschrift wurde aus einem anderen Buche genommen, Welches überhaupt nicht sehr richtig ist. Daher füge ich Eine nach demjenigen Abschriftbuche bei **), Welches ich für das Bessere halten muß. Ich will sie nun zergliedern.

Bischof, Otto, nach seinem Tode den Heiligen beigezählet, erhob einen gewissen Ort in der babenberger Pfarre (Kirchensprengel), Langheim genannt, Welchen die drei Brüder, Hermann, Wolfram und Gundeloch, Dienstmanne des heiligen Georgs (der Hauptkirche zu Babenberg) ihm und seiner Kirche übergeben hatten, zu dem Namen einer Abtei.

Er verlieh den Brüdern, Welche Gott darin dienten, Güter zum Genusse, nemlich ein Gut bei Trib, Welches er von dem Pfalzgrafen, Hermann, um 80 Marken einlöste, und die Zehnten desselben Allods (freieige-

*) Ussermanni episcopatus bamberg. Cod. Pag. 92 et 93.

**) Beilage II.

nen Gutes), Welche Derselbe von dem Grafen, Poppo, gegen zwei Selden bei Islingen, zwölf Aecker daselbst und eine Selden bei Wolfsloch, überdies gegen 14 Talente eintauschte.

Der Graf, Poppo, und seine Gattin, Cunza (Kunegund), gaben dem vorbesagten Kloster die Güter, Langheim, Watendorf und Schwinsberg.

Gundeloch, der Dienstmann des heiligen Georgs schenkte demselben Orte die Kirche bei Bedelmdorf, Welche er auf seinem Grunde erbauet hatte, mit der, daran gelegenen, Hofstatt und drei Herrenselden, auch die Zehenten von vier Selden bei Hellingen.

Der Bischof, Egilbert, selbst aber überlies dem Kloster das Gut bei Rodt und die Zehenten davon, Welche er von der wirzburgischen Kirche um die Mühle und die Herrenhube zu Wizbrimen, nebst dem Gute, Rannendorf, und den Zehenten von Früchten und Thieren, Welche er von dem Kloster des heiligen Michaels (Michelsberg) gegen Füllenbach einlöste.

Ich behielt die Namen der Orte bei, wie sie in der Urkunde geschrieben sind, werde sie aber in der Folge nach der jetzigen Schreibart darstellen und erörtern. Es liegt allerdings daran, die Worte der Urkunde genau anzugeben, da eine Verschiedenheit obwaltet.

Was nun gesagt wurde, ist der getreue und vollständige Inhalt der Urkunde. Man wird schon daraus großen Theils abnehmen können, wie weit die Angaben des Verfassers damit übereinstimmen. Ich werde aber Alles

bestimmter auseinandersetzen, und die nöthigen Erläuterungen beifügen.

1) Als Hauptstifter dieses Klosters darf man den Bischof, Otto, betrachten; in geistlicher Hinsicht war er es gewies. Die weltlichen Güter, Welche er gab, waren auch bedeutender, als die Uebrigen, Welche von Anderen dem Kloster geschenket wurden; das Dorf, Langheim, das Gut bei Trib um 80 Marken eingelöset, die Zehenten davon gegen 3 Selden und 12 Aecker eingetauschet, dann mit 12 Talenten bezahlet, machten gewies die größte Schenkung aus. Die Güter zu Langheim (wahrscheinlich Oberlangheim), Watendorf und Schwinsberg, ein Geschenk des Grafen, Poppo, und seiner Gemahlin, Cunza, waren sicher nicht bedeutend; sie begrifen nicht die ganzen Orte. Von Watendorf im Besondern ist zu beweisen, daß es hier Zuwachs gegeben habe;

2) Das bemeldte gräfliche Ehepar nimmt aber wohl den zweiten Rang unter den Stiftern ein; Was sie an den Bischof verwechselt haben, kömmt hier nicht in Anschlag; denn sie erhielten den Werth dafür;

3) Die Brüder und Dienstmanne, Hermann, Wolfram und Gundeloch, jedoch in einer Hinsicht mit Ausname des Letzteren, sind nicht unter die Stifter zu rechnen; denn sie gaben den Ort, Langheim, nicht unmittelbar zum Kloster, sondern dem Bischofe und seiner Kirche; die Absicht, Denselben

zur Stiftung des Klosters zu verwenden, ist nicht ausgedrücket, was sonst gewöhnlich bemerket wurde; es läßt der Fall sich denken, daß der Bischof ihnen eine Vergütung dafür geleistet, oder irgend eine Gunst bezeiget habe, nachdem sie eben Dienstmanne seiner Kirche gewesen waren; genug, die Bestimmung zu jenem Zwecke ist nicht sichtbar;

4) Bei dem bemeldten Gundeloch ist ausdrücklich angegeben, Was er dem Orte oder Kloster geschenket habe; die Kirche zu Bedelmdorf, mit einer Hofstatt; drei Selden und die Zehenten von vier Selden bei Hellingen;

5) Was der Bischof, Egilbert, gegeben hat, gehöret nicht hieher; seine Gabe wurde längere Zeit nach der Stiftung gemacht; er ist nicht als Stifter zu betrachten; denn sonst müßte man unter die Zahl der Stifter alle Diejenigen rechnen, welche zu allen Zeiten dem Kloster Güter oder andere Wohlthaten verliehen; da es jedoch in der Urkunde angeführet ist, so wollte ich es nicht unbemerket lassen; diese Verleihungen sind wohl auch die ersten Nachzeitigen;

6) Der Pfalzgraf, Hermann, Welcher sich von seiner Eigenburg, Stahleck, schrieb, gehöret nicht zu den Mitstiftern. Er verlieh das Gut bei Trib und die Zehenten davon nicht dem Kloster, sondern überlies sie dem Bischofe gegen eine Geldentschädigung;

7) Er ist kein Bruder der zwei anderen Dienstmanne, Welche nicht von Stahleck waren und genennet

wurden; in Rücksicht ihres Standes konnten sie keine Pfalzgrafen seyn und werden. Es wäre in der That etwas Unerhörtes, Dienstmanne einer Kirche zu der Würde eines Pfalzgrafen erhoben zu sehen. Zu gleicher Zeit gab es nicht mehre Pfalzgrafen; nur Einer bekleidete diese Stelle; seine Brüder führten ihre Namen von den Hauptsitzen ihrer Güter; Pfalzgrafen, Gundeloch und Wolfram, sind der Geschichte fremd. Der Pfalzgraf, Hermann, hatte einen Stiefbruder, den Grafen, Heinrich, von Katzenelnbogen, aber keinen Leiblichen. Seine Mutter war die Wittib des älteren Grafen, Heinrich, von Katzenelnbogen. Der emsige Crollius *) zeichnete jene Namen nicht auf. Hermanns Nachfolger war Konrad von Hohenstaufen. Am Ende dieses Aufsatzes werde ich glaubhaft zu machen suchen, von welchem Geschlechte jene drei Dienstmanne gewesen seyen;

8) Der, in der Urkunde angeführte, Poppo, war kein Graf von Henneberg; seine Gemahlin, Cunza, machet sein Geschlecht kundbar; er gehörte den Grafen von Andechs an, und nennte sich von Blassenberg, welche Burg ihm durch seine Heirath zu Theil wurde **); die Gemahlin Poppo's III. von Henneberg, eines Sohnes

*) Erläuterte Reihe der Pfalzgraven bei Rhein und zu Aachen; fünfte Fortsetzung; auch neue Zugaben.

**) Aelteste Nachrichten von der Herrschaft, Eich; in dem dritten Stücke dieser Denkwürdigkeiten.

von Poppo II. hat Schultes nicht ausmitteln können; Jene Poppo's V., eines Sohnes von Gottwald I., war Irmengard, Tochter des Markgrafen, Otto, zu Staden*); erst im Jahre 1152 gaben der Graf, Poppo, und sein Bruder, Berthold, von Henneberg die Lehenschaft über die Salzquelle bei Lindenau ihrem Lehenherren, den Bischof, Eberhard, zu Bamberg auf, Welcher diese Quelle dem Kloster schenkte. Der bemeldte Poppo hatte aber eben die Gräfin von Staden zur Gemahlin. Ussermann glaubt nun zwar, der erstere Poppo müsse von Henneberg gewesen seyn, weil jene zwei Brüder die Schenkung mit der Salzquelle gemacht hatten**); allein von einer Schenkung ist nicht auf die Andere, und von einem Geschlechte nicht auf Dasselbe für einen anderen Fall zu schliesen. Daß die, vorher unbekannte, Gemahlin des Grafen, Poppo II., von Henneberg den Namen, Cunza, geführet habe, ist eine blose Anname, Die erst bewiesen werden muß. Sicher hatte aber der Graf, Poppo, von Andechs eine Cunza oder Cuniza zur Gemahlin. Er wird als Mitstifter angegeben; er war es auch; ausserdem erscheinet kein Graf von Andechs in der Urkunde; er und sein Geschlecht müßten also von der Stiftung ausgeschlossen seyn, Was man

*) Diplomatische Geschichte des gräflichen Hauses Henneberg; Theil I. Seite 74.

**) Episcopat. bamb. Pag. 359.

doch nicht zugeben wird. Es bleibet daher auch wahr, daß kein Graf von Henneberg Mitstifter des Klosters, Langheim, gewesen sey;

9) Der Bischof, Embrico, zu Wirzburg erscheinet in der Urkunde nicht als Gönner bei der Stiftung des Klosters. Eine andere Urkunde hierüber ist aber nicht vorhanden, nicht angeführet; sonst eine glaubwürdige Quelle fehlet gleichfalls; der Stiftungbrief des Bischofes, Otto, kam nicht herbei; er ist auch den Abschriftbüchern nicht einverleibet;

10) Eben so wenig findet man darin die Grafen von Ammerthal. Sie waren aber auch nicht in der Gegend von Langheim und in den Orten dieses Klosters begütert; ihre Güter lagen fern von Da;

11) Endlich sind keine anderen Edelleute von dem Bischofe, Egilbert, aufgezeichnet, Welche, nebst den Uebrigen, das Kloster auf ihre Kosten errichteten; die bemerkten drei Dienstmanne waren keine Edelleute; denn im 12. Jahrhunderte gab es nur eine einzige Art von Adel, nemlich den Hohen; der niedere Adel bildete sich erst viel später, und entstand aus der Kaste der Dienstmanne;

12) Diejenigen, Welche ihre Besitzungen nicht unmittelbar zu dem Kloster gaben, sondern sie dem Bischofe veräusserten, können nicht als Miterrichter, nicht als Mitstifter betrachtet werden; sie beurkundeten nicht die Absicht ihrer Wohlthätigkeit; sie waren daher auch keine Gönner des Klosters. Als seine Stifter muß man also nur den Bischof, Otto,

den Grafen, Poppo, von Blassenberg oder Andechs, nebst seiner Gemahlin, Cunza, und den Dienstmann, Gundeloch, betrachten.

Nun wollen wir auch sehen, welche Mitstifter dieses Klosters ferner angegeben werden.

Brusch *) meldet Nichts von den ersten Stiftern oder Ausstattern, sondern behauptet, das Kloster sey erst nach zwanzig Jahren unter dem Bischofe, Eberhard, vollendet worden. Dann machet er einen Sprung auf die Grafen von Orlamünde und die Herzoge von Meran. Hiedurch hat er sich freilich der Mühe überhoben, die Stifter gehörig darzustellen. Was jene Grafen und Herzoge betrift, so wird sogleich Meldung davon gemacht.

Bucelini **) schreibet die Stiftung dem Grafen, Otto, von Orlamünde, Fürsten von Meranien (?), seiner Gemahlin, Beatrix, und ihrem Sohne, Otto, dem Jüngeren zu. Dieser Irrthum ist ein wenig zu stark; denn jene Personen kommen erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts zum Vorschein, wo sie Theil an der Erbschaft der Herzoge von Meran nahmen. Dieses ist abermals ein großer Sprung von Mehr, als einem Jahrhunderte.

Nicht glücklicher waren, nach dem Ausdrucke Ussermanns ***), die langheimer Gesellen (Konventsgenossen), Welche auf dem glänzenden, in Kupfer gestochenen

*) Chronol. monaster. germaniae.
**) Germania sacra. Tom. I. Pag. 52.
***) Episcopat. bamb. Pag. 358.

Verzeichnisse ihrer Aebte von den, oben angeführten, ersten Stiftern gänzlich schweigen, und in den darauf folgenden Versen blos den Bischof, Otto, nennen, Welcher die Grafen und Herzoge, seine Anverwandten (?) bewogen habe, das Kloster zu stiften. *) Die Geschlechte Derselben geben sie hernach mit Trühending, Orlamund und Meran, gleichfalls in Versen, an. **) Den Kupferstich mit dieser Inschrift hat Köler ***) mitgetheilet, Welcher denn auch seine Beistimmung gibt, und darneben den gewaltigen Schnitzer macht, daß er den Bischof, Otto I., im Jahre 1215 die Stiftung mit Langenstatt vermehren und sie noch weiters im Jahre 1223 von Demselben gegen die Beraubungen eines angeblichen Grafen, Heinrich, von Leonstein oder Lauenstein, Welcher aber nur ein Dienstmann der Grafen von Orlamünde gewesen war, mächtig schützen läßt.

Was die behauptete Anverwandtschaft des Bischofes, Otto I., mit den Herzogen von Meran und dann mit den Grafen von Truhendingen und von Orla=

*) In toto mundo celebris sanctissimus Otto
Hic primum posuit lapidem, flexit quoquementem
Et comitum atque ducum, cognatorumque suorum,
Ut Langheim claustrum fundarint nobile castrum.

**) Milleno centeno, terque Decem atque bis uno,
Langheim a Trino stemate construitur:
Scilicet a magnis Dominis Franconiae ab oris,
Trühending, Orlamund, Meraniae a Ducibus
Hos Fundatores, primaevos Progenitores
Langheim in Sexcentos celebravit laudibus annos.

***) De ducibus Meraniae ex comitibus de Andechs ortis. 4. Altorfii 1729. Ad paginam 39.

münde, welche Beide erst später in die Anverwandtschaft der Ersten kamen, betrift, so werde ich unwiderleglich bewiesen haben, daß Dieselbe falsch sey. Sie wurde auf eine formlose Briefschaft, Welche man nicht einmal eine Urkunde nennen kann, gegründet, und Welche eher, wenn man das Wort, Heilig, wegnimmt, auf den Bischof, Otto II., passet. Sie hat alle Kennzeichen der Unrichtigkeit. Ein Friderich von Mistelbach sagte in einer Urkunde, daß er von dem Geblüte des heiligen Bischofes, Otto, abstamme. Der Schluß wird also rechtgemäß seyn, daß Letzterer zu dem Geschlechte des Ersteren gehöret habe. *) Zur Zeit dieses Bischofes aber die Herzoge von Meran zu nennen, ist auch ein großer Zeitfehler. Die Grafen von Andechs bekamen diesen Titel erst zu Ende des 12. Jahrhunderts.

Was die Grafen von Orlamünde und von Truhendingen betrift, so waren sie in Franken nicht einheimisch; die Ersteren kamen aus Thüringen, und die Anderen von dem schwäbischen Gaue, Sualafeld (Schwalafeld), herbei. Sie hatten im 12. Jahrhunderte noch keine Güter in diesen Gegenden; es ist also nicht zu denken, daß sie Stiftungen mit Gütern zur Errichtung des Klosters gemacht haben.

Der, oben bemeldte, Graf, Otto, von Orlamünde, und ein Graf, Friderich, von Truhendingen haben durch ihre Gemahlinnen, Beatrix und Margareth, Schwestern des letzten Herzoges, Otto, von Meran erst Ansitze in Franken erworben; sie

*) Geöffnete Archive. Jahrg. I. Heft 10. S. 133 — 180.

theilten sich mit dem Burggrafen, Friderich, zu Nürnberg, Welcher die Schwester, Elisabeth, geehlichet hatte, beinahe in sämtliche Güter jenes Herzoges; gleichwohl nach Streitigkeiten und Kriegen. Dieses geschah nach dem Jahre 1248, in Welchem der Herzog gewaltsam aus dem Leben geschaffet wurde. Dieses ist bereits durch die Schriften von Spieß, Schultes, Oetter und Anderen bekannt. Ich werde es aber in der weiteren Geschichte der Herrschaft, Sich, umständlicher und mit den nöthigen Berichtigungen darlegen. Uebrigens sind die Geschlechte und die Personen jener Grafen für die Stiftung des Klosters, Langheim, in der Urkunde des Bischofes, Egilbert, gleichfalls nicht angegeben. Sie werden also mit Recht davon entfernet.

Nun wollen wir die Orte und Besitzungen mustern, Welche dem Kloster zu seiner Entstehung unmittelbar gegeben und als Geschenke verliehen wurden. Dieses ist besonders nöthig, weil es fehlerhafte Schreibarten oder wenigstens Namenveränderungen dabei giebt.

Langheim, der Ort, Welchen die drei Dienstmanne dem Bischofe, Otto, überliesen, und Dieser zu dem neuen Kloster verwendete, ist Unterlangheim gewesen; denn es bestehet ausserdem noch das Dorf, Oberlangheim.

Langheim, wo der Graf, Poppo, von Andechs und seine Gemahlin, Cunza, ein Gut für die Stiftung des Klosters hergaben, ist ohne Zweifel für Oberlangheim zu halten. Es ist anzunehmen, daß die Besitzer von Unterlangheim den Ort, mit allen Zuge=

hörungen ingehabt haben, eben weil er hauptsächlich zum Sitze des Klosters umgewandelt werden sollte.

Trib oder Trieb ist ausser Zweifel und jetzt ein Kirchdorf an der Landstrasse von Bamberg nach Kronach, nicht weit von Langheim. Das Kloster hatte einen großen wirthschaftlichen Hof daselbst. Die Besitzungen zu Isling und Wolfsloch, welche gegen Trib vertauscht wurden, kamen in der Folge zum Kloster.

Widendorf oder Wittendorf ist unbekannt. In der beigehenden Abschrift der Urkunde stehet Watendorf, obgleich in der Ueberschrift Widendorf angegeben wird. Mir scheinet Watendorf oder Wadendorf richtiger; denn in diesem Orte hatte das Kloster Besitzungen.

Schwinsberg oder Schweinsberg bestehet nicht mehr. Ein Wald, nahe bei dem Kloster, führet noch diesen Namen.

Bedelmdorf, unrichtig Bodelmdorf geschrieben, weshalb Ussermann es für Bödeldorf hält. Dieses ist auch falsch. Der Name hat sich verändert, und hieß in der Folge Bettendorf, wie es aus Urkunden vom 13. und 14. Jahrhunderte sichtbar ist. Nach einer Urkunde vom Jahre 1344 wurde er auch Betelzdorf geschrieben. Er gehörte zu dem langheimischen Hofe, Tambach, und ist nun zerstört. Man weiß jetzt noch von einem zerstörten Orte zwischen Tambach und Hellingen.

Appenchlingen, eine Mißgeburt! Ussermann sagt, es müsse apud Penchlingen heisen. Bei dem ersten

Worte hat er Recht, bei dem Anderen jedoch nicht. In dem Abschriftbuche, woraus die beigehende Abschrift genommen ist, stehet Ap mit einem Zeichen der Abkürzung, und ganz deutlich hellingen. Diese Schreibart ist als wahr zu betrachten. Ein Appenchlingen oder Penchlingen gab und giebt es nicht; aber Hellingen bestehet noch. Bei diesem Orte waren also die Besitzungen.

Ich will nun auch diejenigen Güter beifügen, welche der Bischof, Egilbert, dem Kloster verlieh.

Rodt, Rod, dermal Roth geschrieben. Spätere Urkunden beweisen, daß Langheim Besitzungen darin hatte.

Witzbrimen, falsch Witzbrunen bei Ussermann; jetzt heiset der Ort, Weißbrem.

Rannendorf, offenbar verschrieben; es sollte Raunen= oder Reunendorf heisen. Dermal ist sein Name, Reundorf. Hierin war Langheim ebenfalls begütert.

Füllenbach heiset dermal Füllbach, und ist in dem Herzogthume, Koburg, gelegen.

Nun soll zum Schlusse die Frage gelöset werden, von welchem Geschlechte die drei Brüder und Dienstmanne, Hermann, Wolfram und Gundeloch, gewesen seyen? Die Lösung wird, nach meinem Dafürhalten, leicht seyn.

Es gab ein Geschlecht, welches seinen Namen von Langheim führte. Arnold, ein Sohn Wickers von Lancheim vertauschte im J. 1096 seine Güter, Langenrod (Landgerichts, Kulmbach) und Gorasde (Görau, Landgerichts, Weißmain), welche ein Herr Dietrich

den Brüdern der bamberger Kirche gab, gegen den vierten Theil der Burg *), Chunstat, und gegen andere Besitzungen, Welche ihm, nach dem Tode Adelberts, Grafen (Vogtes) der nemlichen Burg, erblich angefallen waren; darnach stellte derselbe Arnold die Leihepfründe zu Altendorf und eine Selden zu Buchendorf (Buckendorf) dem Bischofe, Rupert, zurück, und Dieser gab den Brüdern jene Pfründe als ein Gut, und das, oben bemerkte, Gut zur Pfründe. **) Dieses war ein großer Handel!

Noch im Jahre 1178 erscheinet ein Heinrich von Langheim als Zeug in der Urkunde, wodurch eine Magd dem heiligen Georg zu Bamberg geschenkt wurde. ***)

Was aus diesem Geschlechte geworden sey, wird die nachfolgende Abhandlung zeigen.

Was ist daher natürlicher, als der Schluß, daß Diejenigen, Welche den Ort, Langheim, dem Bischofe abtraten, von dem Geschlechte gewesen seyen, Welches seinen Namen davon geführet hatte? Man hat keinen Beweis, daß Die von Langheim ihren Ort einem anderen Geschlechte, vor der Stiftung des Klosters, abgetreten haben. Die drei Brüder müssen also geborne Langheimer gewesen seyn. Hiegegen wird sich Nichts einwenden lassen.

Mit

*) Das Wort, urbs, bedeutet hier eine Burg, wofür es in den alten Zeiten öfters genommen wurde; daher der jetzige Name, Burgkunstadt.

) Beilage I. *) Beilage III.

Mit dieser Darstellung wird Alles in Rücksicht der Stiftung und der Stifter des Klosters, Langheim, in das Reine gebracht seyn. In Anbetracht Wa:endorfs finde ich auch keinen Anstand. Ein Witendorf ist in allen anderen Urkunden nicht ersichtlich; es müßte doch gewies ein Mal noch vorgekommen seyn. Man kennet eine Flurgegend, wie bei Schweinsberg, mit jenem Namen nicht.

Schlußbemerkung.

Oben Seite 15 und 16 fand eine Versetzung Statt. Es heißt, Arnold von Lancheim habe seine Güter, Langenrod und Görau, Welche ein Herr Dieterich den Brüdern der babenberger Kirche gab, gegen den vierten Theil der Burg, Chunstatt, vertauscht. Dagegen muß es heisen, er habe die Güter gegen Chunstatt, Welches jener Dieterich der Kirche gegeben hat, vertauschet. Hiedurch wurde also bemeldter Arnold Lehen= oder Burgmann der babenberger Kirche.

Beilagen.

I.

6. ~~Maji~~ Augusti 1096.

Ex originali archivi bambergenſis.

Notum ſit omnibus Chriſti fidelibus tam preſentibus quam futuris qualiter Arnoldus filius Wickeri de lancheim conmutauerit predio ſuo langenrodo et goraſde predium quod dedit domnus Dietericus fratribus bambergenſis eccleſie ſcilicet quartam partem urbis chuonſtat. et alia que habebat ex hereditario iure mortuo Adelberto eiuſdem urbis comite. Deinde idem Arnoldus beneficium quod habebat altendorf. et manſum unum buchendorf reddidit epiſcopo Ruperto. Rurſum idem epiſcopus beneficium quod reddidit arnoldus. fratribus dedit in predium et predium quod dederat arnoldus fratribus eidem dedit inbeneficium. Huius rei ţeſtes ſunt. Kacelinus prepoſitus. Eberhardus decanus. Wolframmus comeſ. quorum manus delegatoria affuit. Deinde ſtabilitum eſt ab Egilberto prepoſito. adelberto decano conſentientibus fratribus. Affuerunt et laici. arnolt de ſichendorf. Regil de Willehalmesdorf. Herrant et filius eius herrant de uiſcpach. Arnolt de bolenze. Herman de gremiſdorf. Rateloch de botelendorf. Gundeloch de oberſtenuelt. Diepreht de altolueſhuſen. Bern de ſuuarzaha. Louitolf de Wiſendorf. Acta ſunt hec. VIII. idus Avguſti in babenbergenſi cenobio. Interfuit heinricus comeſ de ſtoleburc et Otto de abenberc. Vt autem hec carta inconuulſa permaneat. conuentuſ fratrum ſuo ſigillo inſigniri precepit. Acta ſunt hęc anno incarnationiſ dominice. M. XC. VI; VIII. idus auguſti.

II.

Liber in quo Diplomata Documenta et Privilegia vel ab ipsis fundatoribus vel Benefactoribus, vel Summis Pontificibus vel Imperatoribus Celeberrimo et exempto Langheimenſi Monaſterio Sacri Ordinis Cisterciensis quod Anno 1132 fundatum et erectum

fuit, liberaliter data sunt, continentur. Item Contractus, emptiones, Permutationes, Donationes et appropriationes a Diverſis Dominis factae, secundum Annum, Menſem et Diem. (Fol. 1 — 3.)

Anno 1142 Egelbertus Episcopus Bambergenſis Beati Ottonis Succeſsor statuit ut poſseſsiones suas, quas Monaſterium vel jam acquiſivit, vel adhuc acquirere valet sine omni gravamine, sine molestia, sine inquietudine cum ipso loco poſsideat, etc. specificatque unde Monaſterium acquiſivit locum in quo fundatum est, Item praedium in Rodt praedium aqud Trieb, Item hujus allodij Decimas, duos Manſos apud Iſling cum duodecim agris, et unum Manſum apud Wolffsloch. Item Widendorff et Schweinsberg etc.

In Nomine Sanctae et Individuae Trinitatis. Egilbertus divina favente clementia Sanctae Bambergenſis Eccleſiae nonus epiſcopus, univerſis Chriſti fidelibus. Divine promiſsionis vox, date et dabitur nobis. Cujus efficacia vocis in animo pij praedeceſsoris nostri Ottonis Episcopi in tantum convaluit, ut ea, quae mundi sunt, mentis ardore comtemneret, et se suaque omnia divinis obsequijs gratulabundus offerret, unde tam in suo, quam in alijs Episcopatibus Monaſteria construxit, ubi coadunatis fratribus Sacrae Religionis ordinem ſervare instituit, conferens eis tam, animarum, quam corporum largum et abundans subſidium, ut Justitia ejus maneat in aeternum. Inter quae nimirum Monasteria Locum quendam in Bambergensi Parochiâ situm, Langheim dictum, a tribus fratribus Hermanno, Wolfframo et Gundelocho Ministerialibus videlicet S. Georgij sibi suaeque Eccleſiae traditum in nomen Abbatiae ſuffragante Domino Provexit, et Beatae Virgini Mariae dedicavit, tribuens eidem loco praedia in uſus fratrum Deo inibi ſervientium profutura, Nempe ab Hermanno Palatino Comite praedium apud Tribe octaginta marcis redemptum eidem loco donavit, Decimas quoque ejusdem allodij â Comite popone duobus Manſis apud Islingen et duodecim agris ibi sitis, et uno Manso apud Wolffsloch et insuper quatuordecim talentis commutavit, et praefato coenobio contradidit. Praeterea Popo Comes et Uxor ejus Cunza, dederunt

per manus ejusdem nostri antecefsoris praenominato loco, praedia Langheim, Watendorff, Schwinsberg pro remedio animarum suarum progenitorumque suorum. Sed et Gundelochus Ministerialis Beati Georgii Ecclefiam, quam apud Bedelmdorff in proprio fundo exftruxit cum adjacente areâ et tribus Regalibus manfis, ac de Decimis quatuor Manforum qui sunt Apud hellingen donavit eidem coenobio per manus ejusdem pij Pontificis cum omnibus suis appendicijs, pro salute animae suae contradidit. Nos quoque praedium apud Rodt et Decimas ejusdem praedij ab Ecclefia Würzburgensi, molendino ac Regali manfo Witzbrimen sitis commutatas, una cum praedio Rannendorff, praefato coenobio delegavimus. Praeterea Decimas fructuum et animalium suorum a Monafterio Beati Michaelis, cum Fullenbach redemptas in perpetuos fratrum illorum ufus donavimus: Statuentes, ut quascumque poffefsiones, quaecunque praedia vel â Praedecefsore nostro, vel a nobis, aut à quocunque hominum Jufte et legaliter sint vel fuerint eidem loco delegata, sine omni gravamine, sine molestia, sine inquietudine locus ipse pofsideat. Nullusque sit, qui loco illi quamlibet injuriam, vel qui fratribus molestiam inferre praesumat. Sit ergo locus ille liber ab omni infestatione malorum: Sit fratrum illorum habitatio fecura, mens imperturbata. Serviant Domino pace tranquillâ, quaecunque vel â praedecefsore nostro vel â nobis praedicto coenobio collata sunt, aut largitione fidelium adhuc conferenda nos ejdem loco Episcopali banno confirmamus, et eundem bonorum pervaforem fpirituali mucrone percutimus. Teftes hujus rei sunt.

III.

1178.

Literae, quibus famula quaedam ad altare S. Georgii in Babenberc delegata eft. Teftes funt Herman decanus, Eberhart praepofitus S. Jacobi, Heinrich diaconus, Tiemo fubdiaconus. Laici Heinrich de Lancheim. Rebwin. Heinrich. Heinrich. Hartmut.

Acta funt haec anno dominice incarnationis. M. C. L. XXVIIJ. indictione XIa.

II.
Ursprung der Marschalke von Kunstatt.

Die Lösung der Frage hierüber liegt so nahe, ist daher wohl gegenwärtig zu veranstalten. Es ist überhaupt zu betrachten, daß der Ursprung einer Sache oder eines Namen so äusserst selten ermittelt werden kann. Man soll Dieses bewerkstelligen, sobald die Gelegenheit dazu sich ergiebt, besonders wenn gewiese, wenigstens nicht unbedeutende, Ereignisse damit verbunden sind. Unterdessen ist in der Geschichte Nichts so unbedeutend, Was bei einer Neuheit nicht die Erwähnung verdiente. Nur ganz gemeine Sachen sind wohl von der Kundmachung auszuschliesen, wenn sie mit Anderen nicht in Verbindung stehen, oder wenn sie, bei einer gewiesen Betheiligung, nicht den Hauptgegenstand ausmachen. Dieses ist alsdann den Theilnehmern zu überlassen.

Wir haben aus der Urkunde vom Jahre 1096, Welche dem vorhergehenden Aufsatze beigegeben ist, ersehen, daß ein Arnold, Sohn Wickers von Langheim, sein Gut zu Langerod und Görau gegen den vierten Theil der Burg, Chunstat, und gegen Anderes, Was ein Herr Dieterich aus Erbschaft nach dem Tode Adelberts, Grafen oder Vogtes derselben Burg hatte, Demselben vertauscht habe.

Nicht unbemerkt darf hier gelassen werden, daß unter dem lateinischen Worte, comes, auf keinen Fall ein Graf vom Geschlechte verstanden werden könne, wenn man sich auch dieses Ausdruckes in der Uebersetzung bediene; denn sicher war der bemeldte Adelbert nur Burgmann des Fürstbisthums, Bamberg, zu Kunstat. Man wird ihn daher richtiger im Teutschen als einen Burgvogt darstellen, Dergleichen namentlich auf der Altenburg gewesen waren. Indessen gab es in dem Fürstbisthume, Wirzburg, Zentgrafen, Welche nichts Anderes, als Gerichtsbeamten waren, und den Amtsnamen in einen Geschlechtsnamen verwandelten. Zu Forchheim hieß man einen Burger, Welcher die Aufsicht über die Gewässer hatte, einen Wassergrafen.

Von dem Geschlechte Derer von Langheim habe ich seit den Jahren 1096 und 1178 Nichts mehr gelesen; in der Urkunde vom Jahre 1142 über die Stiftung und die Stifter des Klosters, Langheim, ist der Zuname der drei Brüder, Wolfram, Hermann und Gundeloch, Welche den dasigen Ort dem Bischofe, Otto, abtraten, nicht bemerket, obgleich ich sie, und, wie ich dafür halte, ganz recht, als Nachkommen jenes Geschlechtes angegeben habe.

Es ist nun die Frage, ob Dieses ausgestorben sey, oder ob es, unter einem anderen Namen, sich fortgepflanzet habe? Das Erstere ist nicht gerade hin anzunehmen, da man die Geschlechtspersonen nur zwei Male bemerket hat, und die Fortpflanzung höchstens bis zur Zeit des Jahres 1142, gleichwohl ohne Zunamen, dann

aber bis 1178 nachgewiesen ist. Dagegen geschah es im 12. Jahrhunderte gar häufig, daß die Geschlechtspersonen sich von verschiedenen Orten oder Burgen nennten, wo sie ihre Sitze aufgeschlagen, oder Welche sie im Besondern erst neu erbauet, oder, ausser einer Erbschaft, erworben haben.

In dieser Hinsicht gab es viele Namen, woraus man, wenn die Verhältnisse nicht bekannt wären, auf eben so viele Geschlechte schliesen müßte. Dieses gehet aber wohl nicht an, nachdem die unbeschränkte Theilung der Güter zu jener Zeit bekannt ist, und man auch in mehren Familien die Geschlechtsverbindung, bei verschiedenen Namen, beweisen kann. Sie ist anzunehmen, besonders wenn zwei Burgen ganz nahe beisammen standen. Ich habe jetzt ausgemittelt, daß die Waldboten von Zwerniz (Sanspareil) und die Reichsherrn von Wohngeseß, deren Burgen nur eine Viertelstunde von Einander gelegen waren, zu dem nemlichen Geschlechte gehört haben.

Die Reichsherren von Attelsdorf, nach meinem Dafürhalten die Stammväter der Reichsherren von Schlüsselberg, schrieben sich abwechselnd auch von Kreusen, und die Reichsherren von Greifenstein zugleich von Schlüsselberg. Man könnte noch viele Beispiele dieser Art anführen. Bei manchen Benennungen aber bleibt die Sache ungewies und zweifelhaft.

Ich glaube daher, mit Grunde behaupten zu können, daß die Dienstmanne von Langheim ihr Geschlecht unter einem anderen Namen fortgesetzet haben, und daß Dieser von Kunstatt heisen müße. Hiefür stimmet Folgendes.

Arnold von Langheim erwarb den vierten Theil der Burg, Kunstatt, und andere Güter, welche Adelbert, Burgvogt daselbst hinterlassen, und ein Dieterich, dessen Zuname nicht angegeben ist, von Demselben geerbet hatte. Er wird nicht als ein Sohn Adelberts benennet, Welcher also wohl keine Söhne hinterlassen hat. Vielleicht war er Dessen Tochtermann. Es ist auch nicht bemerket, daß er zu Kunstatt ansässig gewesen sey, Was man sicher nicht unterlassen hätte.

Das Geschlecht der Vögte von der Burg, Kunstatt, wird also im Jahre 1096 ausgestorben gewesen seyn. Es fand sich von jener Zeit kein Burgvogt zu Kunstatt mehr.. Dieser Name ist ganz verschwunden.

Bemeldte Ereignisse und Umstände, besonders der neue Erwerb, haben daher wohl den Arnold von Langheim bewogen, seinen Namen von der Burg, Kunstatt, zu führen, besonders wenn ihm auch die übrigen drei Theile dieser Burg zukamen; doch ist es wahrscheinlicher, daß seine Nachkommen den letzteren Erwerb machten.

Wirklich erscheinet ein Arnold von Kunstatt bereits in der Urkunde vom Jahre 1116, wodurch Otto von Wittelsbach, mit Zustimmung seiner Gemahlin, Heilica, und Deren Schwester, Helwiga, seine Eigenhörige, Hildegard, die Ehefrau Bernhards von Hopfenohe, ihren Sohn, Gotefrid, und ihren Knecht, Otto, den Sohn Volnands von Hopfenohe dem Altare des heiligen Peters zu Babenberg übergibt, als Zeug.*) Die Gleichheit des Vornamen und

*) Beilage I.

die Nähe der Zeit dienen zum Beweise meiner Behauptung.

Im Jahre 1122 meldet eine Urkunde des Klosters, Michaelsberg, über seine Besitzungen zu und um Weischenfeld Denselben und seinen Bruder, Wirint.

Hieraus ersieht man, daß ein neues Geschlecht sich zu Kunstatt gebildet, oder einen neuen Namen sich beigelegt habe.

Ein Arnold kömmt in den Urkunden öfters, und das letzte Mal im Jahre 1152 *) zum Vorschein. Man ist berechtiget, ihn stets für die nemliche Person, selbst in dem letzten Jahre, zu halten; denn hier zählte er von 1096 an erst 56 Jahre. Er kann ein Siebenziger gewesen seyn; ein damals nicht ungewöhnliches Alter!

Der Nächste hies Cunrad in dem Jahre 1175. **) Man darf ihn für den Sohn Desselben halten, wofür die Zeit ganz wohl passet. Weiters konnte ich ihn nicht wahrnehmen, obwohl ich schon vor mehren Jahren Nachforschungen angestellt hatte.

Mit einem Male, im Jahre 1180, erscheinen Otnant, Rumolt, Willihalm, Wolfram und Eberhart von Chunstatt, Alle Dienstmanne des Bischofes, Otto II., von Bamberg und Kastellane oder Burgmänner zu Kunstatt. ***) Der benennte Rumolt ist aber bereits Zeug in einer Urkunde des Fürstbisthums, Bamberg, vom Jahre 1176, so wie der Eberhart, in einer Anderen desselben Jahres.

---

*) Geschichte der Herrschaft, Banz; Theil II. Seite XXXIV.
**) Dieselbe Geschichte. Seite XXXVI.
***) Ebenda. Seite XXXXIV.

Die Grade der Anverwandtschaft unter Denselben sind nicht angegeben; die zwei Letzteren mögen Söhne des oben benennten Konrads gewesen seyn; doch ist kein Bedenken dabei, sie insgesamt dafür zu erklären. Alters halben können sie es wohl gewesen seyn; Otnant, Rumolt und Willehalm erscheinen nur noch ein Mal in dem Jahre 1182*), weiter nicht.

Nachdem aber damals mehre Burgmänner vorhanden waren, so kann man daraus folgern, daß sie nun die ganze Burg inngehabt haben. Ich konnte ein anderes Geschlecht daselbst nicht wahrnehmen.

Als die drei Brüder, Hermann, Wolfram und Gundeloch von Langheim, ihren Stammsitz, etwa im Jahre 1132, wo das Kloster gestiftet wurde, aufgegeben hatten, werden sie ihren Sitz in Kunstatt zu nehmen gesucht haben. Vielleicht hat der Bischof, Otto I., ihnen den übrigen Theil derselben Burg für Langheim gar abgetreten; eine Vergütung dafür läßt sich wohl denken. Doch werden sie auch noch in der Nähe von Langheim geblieben seyn, wie es weiter unten sich zeigen wird.

Sie können Söhne Wirint's von Kunstatt, von Welchem man Nichts mehr gelesen hat, und irgend Einer von Denselben Vater der Nachfolgenden gewesen seyn. Doch ist Dieses hier von keiner Erheblichkeit.

Wir haben bisher Nichts, als Burgmänner und Dienstmanne von Kunstatt gesehen. Noch um das Jahr 1225 wird in einer Urkunde des Klosters, Michaelsberg,

*) Ebendaselbst. Seite XXXXVII.

ein Wilhelm von Kunstatt, mit seinen Söhnen, gemeldet, Welcher einen Vertrag mit demselben Kloster abschloß. Er kann wohl nicht der, oben angeführte, Wilhelm, aber vielleicht sein Sohn gewesen seyn, weil er denselben Vornamen geführet hat.

Gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts erscheinen nun Marschalke von Kunstatt. Der Sohn eines solchen Marschalkes, Dieser nach einer anderen Urkunde von 1243 Gundeloch genannt, und Dienstmann der babenberger Kirche, hatte die Tochter Ruperts von Nirstein, eines kaiserlichen Dienstmannes geehelichet. Der Kaiser, Friderich, bewilligte im August 1243, daß die Kinder aus jener Ehe zwischen Ihm und dem Fürstbischofe, Heinrich, nebst seiner Kirche getheilet werden sollten. *)

Nun entstehet die Frage, ob denn diese Marschalke von dem Geschlechte der bisher Genennten von Kunstatt gewesen seyen? Ich habe keinen Anstand, sie zu bejahen. Der bemeldte Marschalk war ebenfalls Dienstmann der babenberger Kirche. Sein Name zeiget nur eine Bedienstigung an, Die er jetzt erst übernahm. Ich werde es sogleich erklären.

Das Fürstbisthum, Bamberg, hatte vier Reichsfürsten zu Hofbeamten, den Kurfürsten von Baiern als Truchsessen, den Kurfürsten von Böhmen als Schenken, den Kurfürsten von Sachsen als Marschalk und den Kurfürsten von Brandenburg als Kämmerer, Welche denn auch für die Bekleidung ihrer Stellen

*) Beilage II.

Lehen empfingen. Ich werde Gelegenheit nehmen, hievon ausführlicher zu handeln.

Sie ernennten Unterbeamten, Welche dieselben Namen führten, Dienste für Sie leisteten und deshalb belehnet wurden. Die Fürstbischöfe gaben Diesen gleichfalls Lehen dafür.

Eine solche Beamtenstelle bekamen nun auch die Dienstmanne von Kunstatt. Sie fügten den Amtsnamen bei, Welcher jedoch in der Folge als Geschlechtsname gebraucht wurde. Doch gaben die Marschalke öfters, zur Unterscheidung der Personen oder Linien, die Namen ihrer Sitze an. Diese hatten sie nicht blos zu Kunstatt und Lichtenfels abwechselnd. Es gab im 14. Jahrhunderte schon auch Marschalke zu Dittersdorf und in anderen Orten. Es wurden zuweil nur die Amtssitze bemerket. Ein Gundloch Marschalk war im Jahre 1344 Vogt zu Lichtenfels; und ein Fritz in dem nemlichen Jahre Vogt zu Kunstatt. *) Der Geschlechtsname von Kunstatt, Dessen sich mehre Glieder dieser Familie bedienet hatten, ohne Marschalke zu seyn, verschwand im 16. Jahrhunderte.

Es gab dann nur Marschalke, und Diese schrieben sich öfters von Ebnet, einem Schlosse in der Entfernung einer halben Stunde von Burgkunstadt, erwarben auch anderwärts, im Besonderen zu Frensdorf, Güter.

Diese Marschalke waren also Erbunterbeamten der Obermarschalke von Sachsen. Nach ihrem Aussterben kam die Stelle an die Marschalke von Ostheim,

*) Beilage III.

eines anderen Geschlechtes. Sie erlosch mit der Auflösung des heiligen römischen Reiches.

Vor Denselben fand ich aber kein Geschlecht, Welches den Namen eines Marschalkes gehabt, und die, damit verbundene, Stelle bekleidet hätte. Es müssen aber Dergleichen vorhanden gewesen seyn, nachdem, wie selbst urkundlich versichert wird, der Kaiser, Heinrich, der Heilige diese Beamten dem Fürstbisthume, Bamberg, bestellet hat; wobei aber noch Erinnerungen zu machen sind.

Aus der bisherigen Darstellung wird, und nach meinem Dafürhalten, sicher hervorgehen, daß die Marschalke von Kunstatt Abkömmlinge des Geschlechtes von Langheim gewesen seyen. Ich will aber noch Etwas zur Bekräftigung beifügen.

Die von Kunstatt besaßen einen Hof zu Frankenthal, wo in der Folge die Kirche zu Ehren der vierzehen Heiligen erbauet wurde.

Wolfram, genannt von Kunstatt, seine Ehefrau, Suffey (Sophia), sein Bruder, Hermann und Dessen Ehefrau, Felitz (Felicitas), verkauften diesen Hof, gelegen an der Leithen, ob den Dörfern, Wolfsdorf und Grundfeld, am 26. Januar 1344 an das Kloster, Langheim, mit dem Versprechen, ihn, weil er Lehen von Bamberg war, binnen drei Monaten von dem Bischofe zu vereignen, so bald er zu Lande käme, und, wenn sie Das nicht thäten, Demselben den Hof zu Horb, zwischen Lichtenfels und Mistelfeld, als recht gekauftes Gut zu überlassen. *) Die Genehmigung

*) Beilage III.

des Fürstbischofes, Friderich, erfolgte aber den 8. Jul. 1345, wogegen dieselben von Kunstatt den Hof zu Horb als Lehen von dem Fürstbisthume, Bamberg, empfangen mußten. *)

Man kann, mit größter Wahrscheinlichkeit wenigstens, dafürhalten, daß Diejenigen, Welche sich von Langheim nennten, auch schon Besitzer des Hofes zu Frankenthal gewesen seyen; denn beide Orte sind etwa nur eine Stunde von Einander entfernt; deshalb kam jener Hof auf die Genannten von Kunstatt, und Diese waren mit Jenen vom gleichen Geschlechte.

Wenn auch der Name und der Ort, Frankenthal, erst im 14. Jahrhunderte zum Vorschein kömmt, so hat er doch gewies früher bestanden. Der Name der Franken läßt auf ein sehr hohes Alter des Ortes schliesen. Sicher waren aber da keine Slaven, Welche ursprünglich in Franken sollen gehauset haben.

Endlich ist zum Beweise meiner Angabe noch zu erwägen, daß die Vornamen der drei Brüder, Hermann, Wolfram und Gundeloch, in der Familie von Kunstatt mehrfach üblich waren. Aus den bisherigen Darstellungen ist es schon zu ersehen, und es können noch mehre Beispiele angeführet werden. In der Vorzeit war es gebräuchlich, daß wenigstens ein Sohn den Vornamen des Vaters erhielt; er pflanzte sich öfters auf Enkel, Urenkel u. s. w. fort. Man kann daraus ebenfalls die Nemlichkeit des Geschlechts folgern.

---

*) Beilage IV.

Nun blieb, nachdem die Langheimer schon den Namen von Kunstatt angenommen hatten, noch ein Heinrich von Langheim im Jahre 1178 übrig. Vermöge der üblichen Gütertheilung mag es gekommen seyn, daß entweder er, oder sein Vater, vielleicht auch sein Großvater seinen Sitz zu Oberlangheim gehabt und ihn behalten habe. Dem Grafen, Poppo, von Andechs gehörte wohl nicht der ganze Ort; er gab nur ein Gut daselbst zu dem neuen Kloster in Unterlangheim.

Indessen können die Langheimer auch darin gewohnet haben, und seine Dienstmanne gewesen seyn.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß jener Ort ganz dem Geschlechte von Langheim gehöret habe, ehe die Grafen von Andechs herbeikamen. In dieser Gegend wenigstens ist es vor dem 12. Jahrhunderte nicht geschehen. In Rücksicht der Burg, Blassenberg, herrschet noch Dunkelheit. Die beiden Orte, Langheim, liegen nahe beisammen. Der gleiche Name und diese Lage stimmen für dieselben, gleichnamigen Besitzer.

Einen Heinrich von Kunstatt habe ich nirgends und zu keiner Zeit gelesen. Daher ist es sehr glaubhaft, daß Heinrich von Langheim die Linie seines Geschlechtes beendiget habe. Alle weitern Nachforschungen deshalb waren fruchtlos. Seine Besitzung wird er dem Kloster, Langheim, vermachet haben.

Beilagen.

I.

13. Julii 1116.

Notum ſit omnibus Chriſti fidelibus tam futuriſ quam preſentibus quod comeſ otto de witelineſbahc conſentiente uxore eius Heilica et ſorore uxoriſ eius Heilwiga propriam ancillam ſuam hildegardam uxorem bernhardi de hopfena et filium eius gotefridum per manum meribotoniſ de ebermundeſdorf. ad altare sancti petri apoſtoli babenberg nullo prorſuſ contra dicente delegauerit. eo conditionis iure quam habent melioreſ eiusdem altariſ miniſterialeſ. facta eſt autem hęc delegatio ſub uenerabili ottone babenbergenſi octauo epiſcopo. Huius rei teſteſ ſunt. Wolfram abbaſ sancti Michaheliſ. Canonici de sancto petro. Egilbertus prepoſitus. Adalbero decanus. Ovdalrich cuſtos. Wicman. Rovcelin. Rovker. De sancto iacobo. Eberhart prepoſitus. Gumpo decanus et alii pluresſ; Laici uero Engelmar de preliubeſtorf. Adelbreht et filius eius de droſendorf. Arnolt de Chovnſtat. Ratloch et filii eius Volcholt. Diepolt. volcmar. Gotefrit et frater eius tiemo. Heinrich. Wolfram. Arnolt et filius eius gotebolt. Reginboto. Ezzo. et alii conplures.

Notum ſit omnibus chriſti fidelibus tam futuriſ quam preſentibus quod comeſ otto de witelineſbahc conſentiente uxore eius Heilica et ſorore uxoriſ eius Heilwiga proprium ſeruum ſuum Ottonem filium volnandi de hopfena per manum Meribotoniſ de Ebermundeſdorf. ad altare sancti petri apoſtoli babenberg. nullo prorſus contradicente delegauerit traditioniſ iure quod habent melioreſ eiusdem altariſ miniſterialeſ; facta eſt autem hęc delegatio ſub uenerabili ottone babenbergenſi octauo epiſcopo. Huius rei teſteſ sunt Wolffram abbas sancti Michaheliſ. Canonici de sancto petro. Egilbreht prepoſitus. Adalbero decanus. Ovdalrich cuſtoſ. Wicman. Rovcelin. Roker. De sancto iacobo Eberhart prepoſitus. Gumpo decanus. et alii plureſ. Laici uero Engelmar de preliubeſtorf. Adelbreht

brebt et filius eius de drosendorf. Arnolt de Chovnstat. Ratloch et filii eius volcholt. diepolt. volcmar Gotefrit et frater eius Tiemo. Heinrihc. Wolfram. Arnolt et filius eius Gotebolt. Reginboto. Ezzo et Alii quam plvres;

Hęc traditio facta est. III. idus iulii in festiuitate sanctę Margaretę uirginis. Anno incarnationis dominicę Millesimo. Centesimo X. VI.

(L. S.)

II.

Mense Augusti 1243.

Ex libro privilegiorum. A. 1. Fol. 119.

Fridericus dei gratia Romanorum Imperator Semper Avgustus Jerusalem et Sycilie Rex. Supplicauit Excellentie nostre. Heinricus venerabilis Babenbergensis electus dilectus princeps noster. quatenus cum filius Marschalci de Cvnstat. Ministerialis Ecclesie suè filiam Rvperti de Nirstein Ministerialis nostri duxit in vxorem. Nos ipsum cum prole quam a filio dicti Marschalci susceperit sibi et Ecclesie Babenbergensi diuidendam nobiscum dare de speciali gratia dignaremur. Nos igitur attendentes quod dictus Rvpertus plures adhuc filios habet et filias nobis et Imperio attinentes. ipsius supplicationibus benignius inclinati dictam filiam Rvperti de Nirstein, quam filius prefati Marschalci duxit legittime in vxorem cum filiis quos simul genuerint. dicte Babenbergensi Ecclesie et electo ipsius nomine damus diuidendos nobiscum et tenore praesentium confirmamus. Saluis conditionibus habitis inter nos et Ecclesiam Babenbergensem de Ministerialibus nostris et Imperii et ipsius Ecclesie hactenus obseruatis. Ad cuius rei memoriam praesens scriptum fieri fecimus. et sigillo Maiestatis nostre iussimus communirj. Datum Arian: Anno dominice Incarnat. M°. CC°. xliij° Mens. Avgust: ·I·me Indictionis.

III.

26. Januar 1344.

Urkunde, wodurch Wolfram, genannt von Kunstat, seine Frau, Suffey, und Hermann, sein Bruder, und dessen Frau, Felitz, ihren Hof zu Brankenthal, der da liegt an der Leithen ob den dörfern, Wolfdorf und Grunpfelt, mit allen Rechten, an das Kloster, Langheim, um 162 Pfd haller verkaufen, und versprechen, da derselbe Hof von dem Bischofe zu Babenberg zu Lehen gehet, ihn dem genannten Kloster zu schicken, in 3 Monaten zu vereignen von einem Bischof, so bald er zu Lande kömmt, und darnach wollen sie denselben Hof dem Kloster als rechtes Eigen währen; Wenn sie das nicht thäten, so soll der Hof zu Horbe, der zwischen Lichtenfels und Mistelfeld liegt, des Klosters rechtgekauftes Gut seyn; Wenn aber der Hof zu Horbe mehr werth seyn sollte, soll die Schätzung durch Bruder Kristian und Bruder Heinrich von Hohenstatt, Brüdern zu Langheim von des Klosters wegen, dann durch Otten mit dem Golde und Wolfram, genannt Wolf, von Lichtenuels von der von Kunstat wegen, und im Falle sie sich nicht vereinigen könnten, durch Apel von Radek, als Obman geschehen. Bürgen sind Gundloch Marschalk, Ritter, Vogt zu Lichtenfels, Fritz Marschalk, Vogt zu Kunstat und Fritz Marschalk, des alten Fritzen Marschalks Sohn. Geben an dem Montag nach Sand Pauli Tag als er bekert wart.

IV.

8. Julii 1345.

Literae, quibus Fridericus, babenbergensis episcopus curiam, dictam Vrankental, sitam prope villam, Grunpuelt, ab ecclesia babenbergensi titulo feodali procedentem et a fratribus, Wolframo et Hermanno de Kunstat, residentibus in Gauberstat monasterio langheimensi venditam, eidem adpropriat, pro qua iidem de Kunstat episcopo curiam suam, dictam Horbe, sitam sub indagine castri Lihtenuels, resignarunt et ab ipso in feudum receperunt.

Datum Babenberg, anno domini Millesimo Trecentesimo Quadragesimo quinto, in die beati Kyliani Sociorumque eius Martirum.

Nachtrag
zu dem Aufsatze über die Stiftung und die Stifter des ehemaligen Klosters,
Langheim.

Es ist leicht Etwas übersehen, anständig, es zu bekennen, und sehr unrecht, darüber verdrieslich zu seyn oder sich gar die Galle steigen zu lassen, wenn das übersehen, jedoch ohne Bitterkeit, vorgehalten wird. Fehlen ist menschlich; ich habe mich stets, auch ohne Erinnerung, beeifert, Dasselbe zu verbessern.

Der Ort, wovon es ungewies war, ob er in der Urkunde vom Jahre 1142 Widendorf oder Wadendorf heißen solle, kömmt in der Urkunde des Klosters, Langheim, vom 20. Februar 1152 doch nochmals mit der ersteren Schreibart vor. *) Diese ist daher in der Urkunde vom Jahre 1142 gleichfalls beizubehalten.

Aber nun ist die Frage, welcher Ort darunter zu verstehen sey? Mit dem gleichen Laute ist er nicht vorhanden. Er könnte Weidendorf heißen; aber einen Solchen giebt es in der Gegend von Langheim nicht, wo seine meisten Güter beisammen waren. Unter Diesen findet man auch später kein Weidendorf. Wenn der Ort nicht zerstöret ist, so kann man Weiden, mit Weglassung der Endsylbe, dafür halten. Hierin besaß das Kloster, Langheim, einen Hof. Die Namensveränderungen geschahen gar oft.

*) Beilage I.

Nachdem die beigehende Urkunde, nebst einer Anderen von 1151 über die Salzquelle bei Lindau, die älteste des Klosters, Langheim, ist, Welche man kennet, und sie mehre Orte in sich enthält, worin Dasselbe mit Einkünften versehen wurde, so will ich ihren Inhalt ausführlich darstellen. Es geschah damit eine weitere Ausstattung, obgleich 20 Jahre später; doch nicht ganz unvergolten. Sicher aber ist nicht mehr gegeben, als empfangen worden. Die Ortschaften waren dem Kloster nahe gelegen; und Dieses ist auch ein, wohl anzuschlagender, Vortheil.

Die Urkunde verdienet in anderer Hinsicht eine ausführliche Bekanntmachung. Sie hat eine Merkwürdigkeit, und ist in den baierischen Regesten nicht ganz vollständig ausgezogen. Übrigens ist sie auch zur Geschichte der Grafen von Blassenberg oder von Andechs brauchbar.

Der Graf, Berthold, von Blassenberg hatte von der wirzburger Kirche die Zehnten der kleinen Dörfer, Judendorph, Kimelendorph, Breccensdorf, Widendorf und Suinsberg (Schwinsberg) zu Lehen. Da der erste Abt, Adam, von Langheim diese Dörfchen (Weiler oder Höfe) als sein Eigenthum benützte, so bat er, ohne Zweifel, um das Eigenthum vollständig und ohne irgend eine Beschränkung zu haben, den Bischof, Gebehard, zu Wirzburg, daß er jene Zehenten einlöse und sie der langheimer Kirche überlasse. Dagegen trat ihm der Abt das Gut, Dobene, ab, Welches seine Kirche von dem babenberger Bi-

schofe, Eberhard, bekommen hatte. Dieses übergab der Herzog, Friderich, (von Hohenstaufen) nachher glorreicher römischer König dem wirzburger Bischofe, Welcher es sogleich dem vorbenannten Berthold von Blassenberg wieder zu Lehen reichte. Die Zehenten aber wurden durch den Bruder dieses Bischofes, dem Grafen, Popo, von Henneberg zugestellet.

Das Geschäft wurde an dem fünften Tage nach dem Tode des römischen Königes, Konrad, auf dem Ufer des Mains bei einer Besprechung des bemelden Herzoges, Friderich, Welcher am 14. Tage darnach durch die Wahl aller Fürsten zum König erhoben wurde, mit den Bischöfen von Wirzburg und Babenberg über die Verbesserung und Feststellung des Reichszustandes gemacht.

Merkwürdig ist diese Zeitbestimmung, wie sie in der Urkunde ausgedrückt ist, besonders weil die Thatsache der Besprechung in keiner Druckschrift angemerket ist. Wahrscheinlich geschah diese am Maine zu Wirzburg. Man kann daraus schliesen, daß die zwei Bischöfe vielen Theil an der Wahl des Herzoges, Friderich, von Hohenstaufen zum teutschen Könige genommen haben, Welcher das Haus der Welfen entgegen zu seyn schien.

König, Konrad, der Oheim Friderichs starb den 15. Februar 1152 und zwar zu Bamberg, wo er auch in der Domkirche begraben wurde. Der fünfte Tag darnach, wo der Vertrag über den angeführten Gütertausch geschlossen wurde, ist also der 20. Februar. Nachdem aber der Tag für Erhebung des Herzoges, Friderich,

zu den hohen Stuffen des Reichs in der Urkunde gemeldet wird, so ist ihre Ausfertigung erst nach dem 20. Februar, vielleicht am 5. März, wo die Königswahl vor sich gieng, oder noch später vollbracht worden. Dieser Fall ereignete sich öfters, wenn irgend ein Hinderniß, wie hier jene Wahl, eintrat. Es bewähret sich dadurch auch der Unterschied zwischen Geschehen und Gegeben. Ersteres bezeichnet die Handlung, wovon in einer Urkunde gesprochen wird, und Letzteres die schriftliche Ausfertigung darüber. *) Die mündlichen Verträge gehen meistens den Schriftlichen vorher, und Letztere werden zuweil lang darnach ausgefertiget.

Nun will ich den Inhalt der Urkunde vornehmen, und die, darin vorkommenden, Orte darstellen und erläutern, so weit, als es möglich ist. Ibam, qua poteram. Meine Vorfahren haben sich die Mühe nicht genommen, davon zu handeln.

Im Jahre 1152 hatte das Kloster, Langheim, schon das Eigenthum jener Orte, jedoch mit Ausname der Zehenten, Welche erst damals eingetauschet wurden. Judendorph, Kimelendorph, und Brecensdorf erscheinen aber nicht in der Urkunde vom Jahre 1142, sind also erst inzwischen erworben worden; wann und auf welche Art? bleibet wohl unbekannt. Dobene wurde von dem bambergischen Bischofe, Eberhard II., dem Kloster überlassen. Er kam 1146 an die Regierung. Seit

*) Spieß, archivische Nebenarbeiten und Nachrichten vermischten Inhalts, mit Urkunden; erster Theil; Seite 108 — 112.

diesem Jahre bis 1152 muß also die Ueberlassung geschehen seyn. Diese Orte gehörten also nicht zu den ursprünglichen Gütern der Stiftung des Klosters. Ich stelle sie jetzt einzeln dar.

Judendorph oder Judendorf bestehet entweder gar nicht, oder mit demselben Namen nicht mehr. In dem alten Verzeichnisse der Urkunden Langheims ist keine Erklärung darüber gegeben, obwohl Dergleichen bei anderen Orten sich darin befinden. Man dürfte also eine Zerstörung dieses Ortes annehmen. Indessen ist es die Frage, ob nicht Jeutenreut darunter zu verstehen sey. Jeut oder Geut bedeutet schlecht, wüst, und Reut heisset neugebauet. Wenn also Judendorf verwüstet war, so kann es nach seiner Wiederaufbauung den Namen: Juten- oder Jeutenreut, erhalten haben. Die Namensänderungen waren in den alten Zeiten etwas Gewöhnliches; aber man spricht sie heut zu Tage noch verschieden, und öfters bis zur völligen Unkenntlichkeit aus. Ich will jedoch diese Erklärung nicht als untrüglich ausgeben.

Kimelendorph, Kimelendorf ist in dem bemerkten Verzeichnisse, Welches nach Ortschaften gefertiget wurde, auch nicht besonders eingetragen und erläutert. Mit dem gleichen Namen giebt es keinen Ort mehr. Man könnte leicht Kümel darunter verstehen; allein hier war Langheim nicht begütert. Dagegen hatte dieses Kloster Besitzungen zu Kümels- oder Kümersreut. Das Wort: Reut, deutet nur neue Auferbauung an. Sie kann geschehen seyn, nachdem Kimelen-

dorf zerstöret war. Diese Meinung hat sehr viele Wahrscheinlichkeit. Es ist aber zu bemerken, daß viele Orte des Klosters, Langheim, zu Grunde gegangen und nicht wieder aufgerichtet worden sind.

Breccensdorf. Bei diesem Orte scheint ein Zweifel obzuwalten. In dem, schon erwähnten, Verzeichnisse ist ein Ort, Brackendorf, Brickendorf Breckendorf, und ein Anderer, Bretzelsdorf, eingetragen. Bei dem Ersteren heißt es, daß er an Obersdorf, sonst Döbersdorf genannt, an dem Berge gegen den Klosterwald liege. Die Lage des Zweiten wird zwischen Oberlangheim und Kröttendorf angegeben, Welcher vor Alters ein Hof gewesen, aber jetzt mit Holz bewachsen sey. Seine Felder wurden den oberlangheimischen Höfen einverleibet. In einer Urkunde von 1271 stehet Breckendorf, und in einer Anderen von 1320 Brackendorf. In dem Anbetracht jedoch, daß bei Bretzelsdorf die Urkunde von 1152 angeführet ist, scheint es glaubhafter, daß Breccensdorf darunter zu verstehen sey. In dem Kloster wird man deshalb ziemlich unterrichtet gewesen seyn. Dermal sind aber die beiden Orte vernichtet.

Dobene, Doben, Döben hat Gewießheit. In einer Urkunde und in einem Salbuche wird es als ein wüstes Dorf angegeben, und seine Lage bezeichnet. Wolfram Marschalk von Kunstatt verwechselte am 3. Junius 1322 seinen Hof zu Neuses und eine Wise in dem Felde zu Weipretesereut bei Kirchengelein (Kirchlein) gegen das wüste Dorf, Doben, bei Kunstatt (Burgkunstatt) an das Kloster, Lang-

heim. In dem Salbuch heißt es, daß dieses Dorf bei Ebnet liege. Hiedurch wird kein Unterschied gemacht; denn Ebnet und Burgkunstadt befinden sich in einer Entfernung von etwa einer halben Stunde.

Zum Schlusse habe ich noch eine Bemerkung in Anbetracht Schweinsbergs beizufügen. In der Abhandlung ist angegeben, daß der Platz dieses Ortes jetzt mit Wald bewachsen sey. Nun heißt es in dem angegebenen Salbuche, daß ehedessen ein Weinberg, nachher ein Obstgarten daselbst sich befunden habe. Bibliothekar, Jäck, hatte die Gefälligkeit, mir geometrische Aufzeichnungen von den Gütern des Klosters mitzutheilen. Auf diesen ist nun ein Schweinsacker zu 4 Morgen, 19 Ruthen, und neben daran eine Schweinswiese zu 5 1/2 Tagwerk, 20 Ruthen, und auf zwei Seiten dieser Grundstücke ein Wald bemerket. Die angegebene Zahl von Morgen und Tagwerken ist aber für einen, auch kleinen Ort nicht hinreichend. Der Grund und Boden von Schweinsberg wird also jetzt Ackerland, Wisen und Wald seyn. Die Wein- und Obstzucht ist wohl nicht gediehen, und daher unterlassen worden.

Beilage I. zu dem Nachtrage.

20. Februar 1152.

IN NOMINE: SANCTE. ET INDIUIDVE: TRINITATIS. EIUSDEMQUE. INSEPARABILIS UNITATIS. Ego GEBEHARDVS. dei gracia Wirzeburgensis uocatus episcopus. Decet nos qui pontificalis officii dignitatem nomine gerimus. moribus hanc implere. ornare uitam. diligere iusticiam. actibus inuigilare pietatis. affectum nulli denegare nostre humanitatis. cunctis in commune prospicere. sed illis attentius. quos diuinis studiis. et regularibus disciplinis purius atque deuotius nouerimus inseruire. ut eo superne gracie copiosius nobis fauorem conciliemus. quo eorum piis peticionibus libenti animo assensum prebere non tardauerimus. Ea propter notum esse cupimus omnibus tam presentibus quam post futuris christi fidelibus qualiter ego GEBEHARDVS. per dei graciam Wirzeburgensis episcopus. rogatu domini ADAM. reuerendi abbatis primi in langheim quarumdam uuillularum decimas a BERTHOLDO. comite de blassenberc redemerim. et langheimensi ęcclesię legitimę commutationis ivre possidendas contulerim Cum igitur predictus abbas de langheim willulas quasdam sui ivris que propriis subscribuntur uocabulis. IVDENDORPH. Kimelendorph. Brecensdorf. Widendorf. Suinsberg. in proprie possessionis usus excoleret. et prenominatus Bertholdus comes de blassenberg earundem a nobis decimis beneficiatus esset. habita cum eodem prius comite conuentione. perpensis et utrimque iustę commoditatis usibus. predium quoddam DOBENE dictum. quod reuerendus babenbergensis episcopus. EBERHARDUS. langheimensi contulerat ecclesie. nobis offerre. et prescriptas redimere a nobis decimas decreuerit Nobis itaque congregatis in unum. sepe dictus abbas de langheim. presente ac concordi assensu pariter suffragante uenerabili fratre nostro. EBERHARDO. babenbergensi episoopo. prenominatum predium DOBENE. per manum FRIDERICI. tunc strennui ducis. postea gloriosi Romanorum regis nobis contradidit. quod

nos in ius proprie fufceptum ęcclefię predicto Bertholdo de blassenberg mox in beneficium dedimus. et decimas de ante dictis willulis ab eo receptas. ęcclefię de langheim follempni concambii more perpetuo iure inpofterum poffidendas. per manum POPONIS. comitis fraris noftri de HENnenberg delegauimus. ut nulla deinceps perfona de ipfis decimis perfoluendis aliquid ab abbate exigat. fed in fratrum usus de langheim perpetualiter cedant. Hoc ergo ordine et hoc modo firmatis atque compofitis unanimiter per concambii pactionem partium finibus. Nos paci et quieti utrimque cupientes inpofterum profpectum iri. ut omnia ita rata et inconuulfa ut funt acta a nobis permaneant. hanc fuper His cartam fcribi fecimus. quam figilli noftri impreffione infignitam. fub fcriptorum teftimonio. ex dei omnipotentis. et officii noftri auctoritate fub anathemate confirmamus. ut quicumque aliquid ex his infregerit. Sit ANAthema. MARANATHA.

Teftes autem huic rei interfuerunt. Burchardus prepofitus. Burchardus decanus. Heroldus prepofitus. Conradus prepofitus. Wicnandus cuftos. Henricus cellerarius. Richolfuf. Sigelous. liberi. Fridericus dux poftmodum rex. Bertholdus comes de anedessen. Bopo comes de hennenberg. Wolframus comes de wertheim. Hermanus comes de woluefwach. Marcuuardus de Grunbag. Adelbertus de Truntingin. Minifteriales. Iring de Zauelften. Richol de Sudra. Herolt de wirceburg. Hartmuth de vreheim. Billung de Memeftroph. et FRater eius Gundelog. Herman de Escha. et alii multi.

(L. S.)

Acta funt autem hec anno dominice incarnationis. M. C. LII. Indictione. XV. quinta die poft obitum domini Conradi gloriosi romanorum regis. in ripa Mogi Fluminis. inter colloquium quod dux FRidericuf cum Wirzeburgenfi atque babenbergenfi epifcopis de reformando et componendo regni ftatu celebrauit. qui exhinc XIIII. die diuina ordinatione et cunctorum principum electione in regem eleuatuf. ad celfa imperii faftigia potenter confcendit. fuccedens patruo.

IV.

Nachrichten von der Herrschaft, Nemmersdorf.

Die älteste Geschichte des ehemaligen Fürstenthumes, Baireut, ist noch nicht geschrieben. Es liegt aber die Ursache klar vor; die Schriftsteller jenes Landes hatten die nöthigen Quellen dazu nicht, keine Urkunden, keine andere glaubwürdigen Schriften. Bruchstücke nur sind es, Welche früher bekannt waren. Das Fürstenthum hatte gar keine Urkunden vom 12. Jahrhunderte. Die Aelteste von Denjenigen, Welche es betrafen, war eine beglaubigte Abschrift des Schiedspruches vom Jahre 1260 über die Verlassenschaft der Herzoge von Meran. Ich verstehe aber hier nur das Oberland, Welches die Wiege des ganzen Fürstenthumes war. Das Unterland wuchs nur allmählig heran.

Aus diesem Grunde hat weder der gestorbene geheime Regirungrath und Archivar, Spieß, noch der Herr geheime Rath und Ritter, von Lang, es unternommen, die Geschichte dieses Fürstenthumes in den ältesten Zeiten zu schreiben. Letzterer begnügte sich, eine Mittelgeschichte abzufassen, Welches denn auch meisterlich geschah. Was Andere unter die Feder nahmen, verdient den Namen der Geschichte nicht. Er sind nur unzusammenhangende, mit Unwahrheiten vermischte Stücke.

Woher aber der Mangel an brieflichen Zeugnissen rühre, ist kurz darzustellen. Der größte Theil des baireutischen Oberlandes gehörte zu dem ostfränkischen Radenzgaue. Diesem waren Grafen vorgesetzet, Welche, nebst ihren Besoldunggütern, auch Eigenthümliche hatten, Die sie jedoch am Ende, wo die Erblichkeit der Grafschaften, durch Gewalt und auch durch gütliche Bewilligung der teutschen Könige, eingeführt wurde, miteinander vermischten. Die Ersteren folgten den Letzteren, wenn sie nicht etwa schon an Andere, besonders an geistliche Stifte vergabet waren. Zu ihren Zeiten gab es wenig Urkunden, und gar keine einheimischen Schriftsteller.

Man darf aber nicht glauben, daß sie die alleinigen Eigenthümer des Landes geworden seyen. Es gab darin noch andere Grundeigenthümer, aus Welchen sie selbst genommen wurden. Nicht passend ist es, den Grafen alles, oder wenigstens das mehrfache Landeigenthum zuzuschreiben. Die großen Güterbesitzer freien Standes, aus Welchen in der grauen Vorzeit selbst Kaiser und Könige gewählt wurden, fanden sich in allen Gauen Teutschlands. Sie blieben, und liesen sich von den Erbgrafen nicht unterwürfig machen, sondern erhoben sich, wie Diese, in den Erbstand, unabhängig von ihres Gleichen, und waren nur den Reichsgesetzen unterworfen. Sie hießen dann freie oder Reichsfreie, Welche man jetzt ganz passend mit dem Namen der Reichsherren, Statt des fremden Wortes, Dynasten, bezeichnet. Sie bildeten den Adel Teutschlands, Der nur Ihnen und keiner anderen Art Landbewohner zukam.

Die Kaiser und Könige liesen sich aber auch nicht alle ihre Kammergüter von den Grafen entziehen und verfügten darüber auf andere Weise, besonders durch geistliche Stiftungen, bis ihnen endlich gar Nichts übrig blieb.

So geschah es dann, daß in dem Radenzgaue, Welchen jetzt der Obermainkreis größten Theils in Sich fasset, eine gute Zahl von großen, freien Güterbesitzern blieb, und sich, besonders zur Zeit der Kriege oder Uneinigkeiten der Herrscher Teutschlands mit den Reichsständen, einzelnen Fürsten und den Päbsten ebenfalls, wie die Grafen, zur Unabhängigkeit emporschwang und von Diesen sich nicht unterthänig machen lies.

Man hat sehr unrecht, dergleichen Reichsfreie für Dienstmanne der Grafen auszugeben, Welchen sie, dem Stande nach, gleich waren. Als Zeugen erscheinen sie in den Urkunden unter der Aufschrift: Freie, mit Herzogen und Grafen, wenn sie gleichwohl einen niedrigeren Grad hatten.

Eine Unterwerfung liesen sie aber sich um so weniger von solchen Grafen gefallen, Welche nicht einheimisch waren, und erst durch Heirathen sich eingehäuselt hatten. Die Angabe der Unterwerfung ist als ein Thatbestand zu erweisen, und wird rechtlich nicht vermuthet, obgleich Gewaltsamkeiten denkbar sind. Hievon würde man aber immer Anzeigen finden, Die noch nicht zum Vorschein gekommen sind.

Ich habe die Namen der freien Geschlechte in dem Umfange des Radenzganes bereits anderwärts be-

merket, und will jetzt nur Diejenigen angeben, Welche sich in dem nachherigen Baireutischen zeigten.

Die Aeltesten hievon waren die Waldboten. Ein Immo wohnte in dem Jahre 1058 der bambergischen Kirchenversammlung bei. Zu dieser Zeit und früher war Keines der freien Geschlechte in diesem Landstriche Frankens sichtbar. Man kannte wenigstens ihre Geschlechts- oder Amtsbezeichnung nicht. Dieselben waren königliche Oberforstmeister, und beugten sich gewies vor den Grafen nicht. Sie hatten ihre Sitze zu Trebgast, Zwerniz und Berneck, auch anderswo. Es scheint, daß sie einen großen Landesstrich inne hatten. Nach Zeit und Umständen werde ich ihre Geschichte noch besonders behandeln.

Er gab Reichsherren von Kreusen, Welche ich für die Stammväter der Reichsherren von Schlüsselberg halte. Sie schrieben sich abwechselnd auch von Attelsdorf, wo sie ursprünglich ansässig mögen gewesen seyn. Sie waren indessen zu Kreusen begütert.

Im 12. Jahrhunderte findet sich ein Starker von Muggendorf, ebenfalls freien Standes, aber stets nur als Zeug in den Urkunden. Von seinen Besitzungen erfährt man durchaus Nichts. Eine Herrschaft muß er gehabt, und Diese wird sich über das nachmalige Amt, Streitberg, sehr wahrscheinlich auch über Ebermannstadt, Neideck, Burggeilenreut u. s. w. erstrecket haben. Dieser Mann ist ein Räthsel! Welchem Geschlechte gehörte er an? Kann man ihn den Reichsherren von Schlüsselberg, Nachfolgern in seiner Herr-

schaft beigesellen? Oder hat Einer von Diesen seine einzige Tochter geehelichet und hiedurch die Herrschaft erworben? War er, in dem letzten Falle, also eines anderen Geschlechtes, vielleicht der Nachkömmling der letzten Grafen im Radenzgaue, ohne sich den Titel eines Grafen beizulegen, Was andere Erbgrafen, wie Die von Kastell, von Hohenlohe und von Truhendingen, anfangs gleichfalls unterliesen, um zu zeigen, daß sie Herren und Eigenthümer der Grafengüter seyen. Hievon zu handeln ist hier der Ort nicht. Ich stelle jene Fragen nur auf, um Nachforschungen deshalb anzustellen. Vielleicht komme ich selbst darauf zurück.

Sichtbar wurden die Reichsfreien von Wohngeseß, von Trebgast und von Nedemaresdorf oder Nemmersdorf. Die Ersten habe ich bereits für Familienglieder der Waldboten von Zwerniz und Berneck erkläret, Was bewiesen werden kann. Das Nemliche ist von dem Letzten auszusagen. Friderich von Trebgast wird in einer Urkunde vom Jahre 1167 *) auch Walbot genennet. Dieses beweiset wenigstens ein größeres Gebiet. Von dem Dritten spreche ich in der gegenwärtigen Abhandlung.

Es gab eine besondere Herrschaft, Blassenberg. Wie groß ihr Umfang gewesen sey, und Wer sie vor Ankunft der Grafen von Andechs besessen habe, ist noch zu untersuchen. Mir scheinet noch nicht Alles in das Reine gebracht

*) Höckeri bibliotheca heilsbronnensis; pag. 1.

gebracht zu seyn. Möglich ist es, daß die Reichsherren von Schönfeld bei Hollfeld auch im Baireutischen begütert waren. Hier war in den neueren Zeiten die Grenze, die wohl in den Aelteren überschritten seyn konnte.

Aus dieser Darstellung erhellet, daß der baireutische Landesstrich in mehre Herrschaften zerstückelt war, und daß also Nachrichten davon nicht leicht denkbar sind. Die weltlichen Herren fertigten für ihre Angelegenheiten in der Regel keine Urkunden aus, und schlichteten ihre Streithändel gewöhnlich mit dem Schwerte. Nur dann meistens wurden sie und ihre Besitzungen sichtbar, wann sie geistlichen Stiften Gaben darbrachten. Chorherrenstifte und Klöster gab es aber in der alten Vorzeit im Baireutischen nicht. Für die Pfarreien wird auch nicht viel geschehen seyn; es fehlet sehr an Urkunden darüber. Dann erst, als das Fürstbisthum, Bamberg, und die Klöster, Langheim und Michaelsberg, in dem Baireutischen Besitzungen erworben hatten, lernte man die dasigen Geschlechte näher kennen. Die Urkunden darüber waren den baireutischen Schriftstellern meistens verschlossen, obwohl Spieß alle Mühe deshalb sich gegeben hatte. Es wird also der Sorge lohnen, die nöthigen Darstellungen und Erörterungen zu veranstalten, ohne Welche jetzt noch nicht eine vollständige Geschichte des baireutischen Landes möglich ist. Es sey hiemit der Anfang dazu gemacht; die Fortsetzung wird mit günstiger Gelegenheit folgen.

Bevor ich aber das Werk beginne, muß ich noch einige Bemerkungen aufstellen. Sie dienen zur Erläuterung, und sind daher um so mehr in Erwägung zu ziehen. Ich werde mich bestreben, nach Möglichkeit Licht zu verbreiten.

Der Herr geheime Rath, von Lang, äussert; „Weil das Archidiakonat Eggolsheim (Ickelsheim) vom Nordgau und dem Bisthum Eichstädt im Jahre 1014 (1015) getrennt, dem Rednitzgau aber zu einer Zeit einverleibt worden, wo es (er) keine eigentlichen Gaugrafen mehr hatte; so haben sich in diesem die eigentlichen Staatsdomänen desto zahlreicher erhalten. Nachdem aber seit 1098 sich lauter Hohenstaufen im Besitz des Herzogthums Franken erfolgten, und dieses Geschlecht zu gleicher Zeit den kaiserlichen Thron kräftigst behauptete, so verjährte sich der Besitz dieser fränkischen Herzogsdomänen, wozu K. Friedrich I. auch den Besitz von Eger erlangt hatte, in dem hohenstaufischen Haus auf eine solche Weise, daß gar nicht unterschieden wurde, was davon kaiserliches, was herzoglich fränkisches, oder was ganz besonderes hohenstaufisches Stamm Erbgut sey.“ *)

Was die Gaugrafen betrift, so kann ich nicht damit einverstanden seyn. Die vorherigen Aeußerungen des verehrten Herrn Verfassers stimmen auch damit keines Weges überein. Er führet selbst den Markgrafen, Heinrich oder Hezilo, von Schweinfurt für 1002, und einen

*) Baierns alte Grafschaften und Gebiete. 8. Nürnberg. 1831. Seite 232.

703
Dit. Merseb.
Wagner
.130.
m B. XXVIII. I. p. 311–313

Adelbert, vielleicht einen Ammerthaler, für 1007, 1017 und 1024 an, von Welchen nicht gesagt wird, daß sie keine eigentlichen Gaugrafen seyen. Dieses spricht er jedoch bei dem Grafen, Kraft, aus, Der von 1056 bis 1089 vorkömmt. Diesen hält er für einen Abenberg und eigentlichen bambergischen Schirmvogt. *) Hierüber fehlet aber der Beweis. Derselbe war Graf, wozu ihn der Bischof nicht machen konnte; Er war also Gaugraf. Die Eigenschaft eines Schirmvogtes wäre sicher bemerket worden. Wenn auch die Kaiser und Könige Güter in dem Radenzgaue an das Fürstbisthum, Bamberg, und sonst vergabet hatten, so blieben ihnen bis zum Jahre 1015 und weiter Dergleichen doch noch übrig, wie es der Herr Verfasser selbst angiebt; und über Diese übten sie die Rechte ihrer Staatshoheit und ihres Eigenthumes durch die Grafen aus, bis die alte Reichsverfassung zu Grabe gieng. Dieses geschah erst zu Ende des 12. Jahrhunderts, vielleicht in dem Radenzgaue noch etwas später. Die Amtsverwaltung der Gaugrafen war nur von den Besitzungen der Fürstbischöfe ausgeschlossen.

Eben so wenig kann ich der Angabe von den Domänen der Herzoge von Hohenstaufen in Franken beistimmen. Es wird hier zugegeben, daß Kaiserliche vorhanden gewesen seyen, und sie nicht mehr von den Herzoglichen unterschieden werden könnten, Welche

*) Baierns Gauen nach den drei Völkerstämmen der Alemanen, Franken und Bojoaren. 8. Nürnberg. 1830. Seite 102.

sich so sehr vermehret hätten. Hier sind Thatsachen aufgestellet, wobei erst die vorläufige Frage ist.

Ich konnte den Erwerb und die Vermehrung der hohenstaufischen Erbstammgüter in dem Radenzgaue, einen einzigen Fall des Erwerbes ausgenommen, nicht entdecken. Es wird dafür der Zeitraum von 1098 an bestimmet; allein in Diesem bemerket man ganz andere Güterbesitzer.

Der Markgraf, Hezilo, von Schweinfurt befand sich zuverlässig darunter, was der Herr Verfasser selbst zugiebt. Erst im Jahre 1002 wurde Derselbe von dem Kaiser seiner Güter entsetzet. Diese wurden ihm aber, zum Theile wenigstens, zurückgegeben. Die Ammerthaler, wovon ein Adelbert, Graf des Radenzgaues von 1001 — 1024, ein Sprößling gewesen seyn soll, konnten jene Güter nicht anders, als durch Erbschaft des Markgrafen, Hezilo, erlangen.

Vom Jahre 1007 an bis in spätere Zeiten gab es noch königliche und kaiserliche Kammergüter, Welche nicht den Hohenstaufen, sondern Anderen verliehen wurden, wovon die offenbaren Beweise vorliegen. Hierunter gehörte vorzüglich das Fürstbisthum, Bamberg. Diesem gab der Kaiser bei seiner Stiftung im Jahre 1007 zu dem kleinen Sitze, Babenberg, in dem Volkfelde die königlichen Höfe, Forchheim und Hallstatt, Deren Bestandtheile damals gewies zusammen hiengen. Es gab dazwischen viel Wald; der Hautsmor war sehr groß; es wurden nach jenem Jahre gewies mehre Orte erst erbauet. Im Jahre 1008 kam der Königshof, Königs-

feld, hinzu, von dem Herrn Verfasser unbemerkt gelassen.*) Er war ein Grenznachbar des königlichen Hofes, Hallstatt, was ich ganz richtig werde gezeigt haben.**)

Dieser Hof wurde mit allen, dem Könige in dem Radenzgaue übrig gebliebenen, Gütern dem Fürstbisthume, Bamberg, überlassen. Sehr wahrscheinlich gehörte hierunter Staffelstein, mit seinem Bezirke, da es schon im Jahre 1130 als eine Besitzung des Domkapitels erscheinet, und von dem König, Lothar, mit dem Marktrechte versehen wurde, wodurch die Verbindung mit Hallstatt wird bewirket worden seyn. Sicher aber ist der Nordwald, gemeinhin mit dem Namen des Waldes bezeichnet, das ist die Gegend um Kronach bis an die Grenze des Radenzgaues und weiter herab, beizuzählen; denn bereits im Jahre 1017 vertauschte der Fürstbischof, Eberhard, einen Theil dieses Waldes, in dem Landesstriche bei Stadtsteinach, gegen das Gut, Wuegastesrode oder Geutenreut, an seinen Bruder, Konrad.***)

Hiedurch erwarb das Fürstbisthum eine andere Herrschaft. Diese blieb aber nicht gar lang in seinem Besitze und kam an Reichsfreie, Welche im 12. Jahrhunderte sich von ihrer Burg, Nisten, in dem Umfange jener Herrschaft und nahe bei Weismain gelegen, nennten, und Nichts weniger, als Dienstmanne der Grafen von

*) Baierns alte Grafschaften. Seite 212 und 213.

**) Denkwürdigkeiten; drittes Stück. Seite 35.

***) Geöffnete Archive. Jahrg. III. Heft. I. Seite 44. ff.

Andechs gewesen waren, sondern eigene Dienstmanne hatten. Die Grafen erwarben erst von Denselben die Herrschaft.

Fürstbischof, Otto II., gab im Jahre 1194 einen Strich jenes Waldes, an der Grenze des Radenzgaues gegen Lauenstein hin, dem Kloster, Prüfling, und einen anderen, unten daran stossenden im Jahre 1195 dem Kloster, Ensdorf, zur Ausreutung.*) Früher, um das Jahr 1190, hatte Derselbe die Wüstungen zwischen Kronach und Orlach, d. i. Teuschniz, Windheim und den ganzen angrenzenden Wald dem Kloster, Langheim, und der, neu errichteten, Kirche zu Teuschniz, nebst den Pfarreigerechtsamen, 4 Selden von den 4 Dörfern, Teuschniz, Windheim, Steinbach nnd Reichenbach, gegeben.**)

Der Kaiser, Heinrich I., verlieh im Jahre 1024 dem Altar des heiligen Peters in der babenberger Kirche zur Benützung der, in dieser Kirche dienenden, Brüder das Gut in dem Dorfe, Slopece (Schlopp), Welches Hicila, Tochter des Grafen, Otto, gehabt hatte.

Schlopp gehöret zur jetzigen Herrschaft, Heinersreut, und war in dem Radenzgaue und der Grafschaft des Grafen, Adelbert, gelegen. Jener Otto muß also in einem anderen Gaue Graf gewesen seyn. Da die Brüder der Domkirche zu Babenberg mit den Bischöfen damals Gütergemeinschaft hatten, so geschah der Erwerb auch für das Fürstbisthum. Schlopp be-

*) De Lang. Regesta I. 362. 355

**) Eadem. 355

fand sich zwischen dem abgetretenen Theile des Nordwaldes und dem freieigenen Gute, Wuegastesrode, und war ehemals Sitz der Herrschaft.

Chunstatt, nicht fern von Geutenreut, erscheinet nach dem vorhergehenden, beurkundeten Aufsatze über die Stiftung und die Stifter des Klosters, Langheim, bereits im Jahre 1096 als bambergisches Eigenthum, welchem ein Burggraf oder Burgvogt vorgesetzet war. Man wird es daher auch unter jener königlichen Schenkung des Gutes, Hallstatt, begreifen dürfen.

Wenn man diese Besitzungen betrachtet, und die Güter, Herzogenaurach, Büchenbach, Fürt, Cenna (Langen- oder Burgzenn), auf der anderen Seite, Velden, Auerbach, Kemnat, Hersbruck, Fürenbach, Vorra, Krumbach, Schneitach, Rüsselbach und Uettlingen damit in Verbindung setzet, so hatte das Fürstenthum ein ganz, oder wenigstens beinahe zusammenhangendes Gebit von den Grenzen des Nordwaldes bis in den Rangau und den Nordgau, in dessen Besitz es sich längere Zeit zu erhalten suchte, bis Große ihm einzelne Theile abschwatzten oder abtrotzten, womit sie jedoch anfangs nur belehnet wurden. Hierunter lassen sich aber, wie es sich zeigen wird, keine Hohenstaufen erblicken.

Kaiser, Konrad I., schenkte im Jahre 1035 dem babenbergischen Chor- oder Domherren, Luitpold, das Dorf, Silewize, in dem Radenzgaue und der Grafschaft des Grafen, Adelbert, mit allen Zugehör-

ungen. Es ist noch ungewies, ob darunter Marktselbiz oder Seulwiz in dem Landgerichte, Baireut, zu verstehen sey; wann und auf welche Art das Fürstbisthum, Bamberg, diese Besitzung erhalten habe, worüber die Urkunde in seinen Händen gewesen war. Sicher kam sie aber nicht an die Hohenstaufen. Der Fürstbischof, Otto I., kaufte Seulbiz einem Leupold von Zirkendorf ab und gab es der Kirche zur h. Treue oder Getreue in Bamberg. Sollte Derselbe von dem Geschlechte des bemeldten Domherren, Luitpold oder Leupold, gewesen seyn? Hiebei muß ich anmerken, daß Herr von Lang einen Adelbert als Grafen des Radenzgaues für das Jahr 1035 nicht angegeben habe. *) Ich bin geneigt, zu glauben, daß es zwei Adelberte gegeben habe, Welche jenem Gaue vorstanden; denn ein Adelbert ist gewies in dem Jahre 1002 eingesetzet worden, wo der Markgraf, Hezilo, geächtet war. Von Da bis 1035 ist ein Zeitraum von 33 Jahren, ein wenig zu groß für einen einzigen Staatsverwalter. Von 1035 bis 1056 hat man keinen andern Gaugrafen wahrgenommen. Inzwischen kann ein zweiter Adelbert die Stelle versehen haben.

Nach der Mitte des 11. Jahrhunderts erscheinet als Besitzer der Herrschaft, Botenstein, der Pfalzgraf, Boto, der Starke von Baiern. Man hält ihn mit Recht für den Erbauer des dasigen Schlosses, Welchem er seinen Namen beilegte. Diese Herrschaft wurde im Jahre 1140 von dem Grafen, Konrad, von Dachau

*) Baierns Gauen. Seite 102.

und seiner Gemahlin, Adelheid, gegen das Pfründlehen, Hadelugedorf, vertauschet.*) Doch nicht ganz wurde die Herrschaft abgegeben, sondern nur Botenstein, Hohenmirschberg und Rodach. Das Schloß, Wartberg, in der Entfernung anderthalb Stunden von Botenstein, behielt die Gräfin und schrieb sich einsmal davon. Sie war, als Tochter des Herzoges, Heinrich, von Limburg, eine Enkelin des bemeldten Pfalzgrafen. Es ist sehr unrecht, Botenstein als eine bambergische Grafschaft auszugeben. Das Fürstbisthum blieb aber in dem Besitze der Herrschaft, und machte den Hohenstaufen darin nicht Platz.

Bekannt ist es, daß die Güter des ostfränkischen Markgrafen, Adelbert, Grafen von Babenberg genannt, nach seiner Hinrichtung im Jahre 906 (nicht 905) Theils den kaiserlichen Kammerbesitzungen einverleibet, Theils dem Fürstbisthume, Wirzburg, überlassen und Theils an Günstlinge des Kaisers verschenket wurden. Der Markgraf hatte wohl auch Besitzungen im Radenzgaue, jedoch sicher nicht so Viele, als man dafür hält. Wir haben gesehen, daß der Kaiser einen guten Theil Güter in diesem Gaue hatte, und sie dem Fürstbisthume, Bamberg, und Eines davon dem Domherren, Luitpold, auch von den Nachfolgern Desselben verliehen wurden. Die Ersteren machten den größten Theil des Fürstbisthumes in dem Radenzgaue aus. Hierüber haben wir die bestimmten Beweise, wogegen keine gegründete Widerrede Statt finden wird. Es ist dabei

*) Denkwürdigkeiten; zweites Stück; Seite 28 und 29.

nicht zu untersuchen, Was dem Markgrafen gehöret habe.

In Betref des bambergischen Gebirglandes und des baireutischen Bezirkes giebt es noch Dunkelheiten. Hatte der bemeldte Markgraf, Adelbert, auch daselbst Güter, so müssen sie entweder bei den kaiserlichen Kammergütern geblieben oder, zum Theile wenigstens, den Günstlingen überlassen worden seyn, wovon es Anzeigen giebt. Es waren und blieben Gaugrafen, die gewöhnlich mit Gütern besoldet wurden. Man hat sie bis zur Auflösung der Gauverfassung gesehen. Hiebei ist natürlich die Frage, von welchem Geschlechte jene Gaugrafen gewesen seyen, ob es fortgesetzt worden sey, und Welchen dann nach Einführung der Erblichkeit der Grafenämter die Amtsgüter zufielen. Herr von Lang hält den Gaugrafen, Adelbert, von 1007 bis 1028 für einen Ammerthaler, daher für einen weiblichen Nachkommen der Markgrafen von der ostfränkischen Mark. Die Grafen von Andechs sollen die Güter Derselben erheirathet haben, wobei es nur die Frage noch ist, wann und durch welche Gattin es geschehen sey. Bei Verschiedenheit der Meinungen sagt Herr von Lang: „Worinn gleichwohl alle übereinstimmen, und was zur Zeit genügen kann und muß, ist dieses, daß die fränkischen Besitzungen des Hauses Ammerthal einem Grafen von Andechs ungefähr im 11. Jahrhundert durch eine weibliche Verbindung zugefallen.“ *) Hierin kann ich doch keine vollkommene Gewiesheit finden; die Zeit des

*) Baierns alte Grafschaften. Seite 69.

Erwerbes ist unbestimmt, der Name des Erwerbers unbekannt, uud die weibliche Verbindung, wobei es auch keinen Namen giebt, eben so wenig bestimmt ausgedrückt. Was kann man hierauf bauen?

Es gab, ausser jenem Adelbert, noch einen, und vielleicht zwei Grafen in dem Radenzgaue, mit dem Namen, Kraft. Daß sie keine Gaugrafen gewesen seyen, ist nicht bewiesen; vielmehr ist das Gegentheil anzunehmen, weil ihnen keine andere Eigenschaft beigeleget ist. Bei dem Grafen, Rapoto von Abenberg, hies es später: „Graf und Vogt der babenberger Kirche.“ Wären aber auch die benennten Krafte nur Vögte des Fürstbisthumes, Bamberg, gewesen; gehörten sie dem Geschlechte der Grafen von Abenberg an, so muß man sie doch als begütert in dem Radenzgaue, in dem ersten Falle für die Dienstleistung, und im Anderen durch Familieneigenthum betrachten. In beider Rücksicht aber waren die markgräflichen Familien und ihre weiblichen Erben von den Gütern des oder der Grafen, Kraft, in dem Radenzgaue ausgeschlossen, sie mögen nun gewesen seyn, wo sie wollen.

Dem Markgrafen, Hezilo, hatte Kreusen gehöret. Nach seiner Begnadigung ist es ihm wohl nicht zurückgegeben worden; denn zu Anfang des 12. Jahrhunderts führten Reichsherren, die Stammväter der Schlüsselberge, den Namen davon. Ihnen ist das Eigenthum jener Besitzung wohl nicht abzusprechen. Auch hatte Niemand die Hoheit darüber; denn jene Reichsherren behaupteten ihre Unabhängigkeit bis zu ihrem Aussterben.

Es ist nun sichtbar, daß den Herzogen von Hohenstaufen zum Besitzthume in diesem Theile Frankens Nichts übrig blieb. Zu Staffelstein hatte der Herzog, Friderich, von Rotenburg (ein Hohenstaufe) im Jahre 1165 nur ein wirzburgisches Lehen, Welches er dem Adelbert von Truhendingen zu Afterlehen gab.*) Der Marktflecken gehörte seit 1130 und wohl noch länger zuvor dem Domkapitel zu Bamberg. Der Kaiser, Friderich, schützte es daher auch in seinen Rechten darauf.

Ich erblicke aber die Hohenstaufen da im Radenzgaue, wo Herr von Lang sie nicht sehen will, d. i. zu Höchstadt. Diese Besitzung ist ihm eine Grafschaft, Welche den Grafen mit demselben Namen gehört habe. Die Erörterung hierüber ist weitläufig und gehöret auch eigentlich nicht hieher. Ich halte dafür, daß Höchstadt den Hohenstaufen gehöret, und daß Gertraud, die Gemahlin des Pfalzgrafen, Hermann, vom Rhein, und Tante des Kaisers, Friderich, I., Dasselbe ihrem Gatten zugebracht habe. Sie trat es als ihr Eigenthum im Jahre 1157 dem Fürstbisthume, Bamberg, ab, Welches dagegen andere Güter dem, von Ihr gestifteten, Nonnenkloster zum h. Theodor in Bamberg gab.**) Man soll Dieses auf mein Wort nicht glauben; ich werde es aber dereinst zu beweisen suchen. Der bemeldte Pfalzgraf und sein Vater, Gozwin, hatten ihren Sitz zu Stahleck am Rhein.

*) Schultes, historische Schriften. Seite 365.

**) Haas, Geschichte des Slavenlandes. Seite 326 — 330.

Letzterer war noch nicht Pfalzgraf, und Ersterer wurde es durch seine Gemahlin, eine geborne Hohenstaufin.

Ich habe gegenwärtig und schon früher die Güterbesitzer im Radenzgaue dargestellet. Sie waren Fürsten, Grafen und Herren, die Letzteren von dem nemlichen Stande, wie die Ersteren, und Keinem von Diesen unterwürfig; sie haben sich, nach Auflösung der Reichsverfassung, eben so frei zu machen gewußt, wie in den späteren Zeiten die unmittelbare Reichsritterschaft. Das Eigenthum ihrer Güter wurde aber sicher nicht angetastet. Die Begütertsten waren die Reichsherren von Schlüsselberg, Welche Herr von Lang selbst in den Grafenstand erhoben hat, obgleich sie den Titel der Grafen niemals führten.

Man kann daraus abnehmen, daß für die Grafen von Andechs eben auch sehr wenig Raum zu den Besitzungen übrig blieb, Welche sie wirklich durch eine ammerthalische Heirath erworben haben. Dieses ist nun auch, was ich vorzüglich zu beweisen suche. Unter jene Besitzungen ist wohl nicht die Herrschaft, Gich, zu rechnen, ein Erwerb durch die Enkelin des Grafen, Günther, von Käfernburg, durch die Kuniza, Tochter des Grafen, Reginboto, von Gich, und seiner Gemahlin, Adela, Gräfin von Käfernburg, Welche der Graf, Poppo, von Andechs heimführte, aber auch zur Ehescheidung nöthigte; *) nicht alles Dasjenige, Was erweißlich andere Herren, vor der Ankunft der Grafen von Andechs in dem Radenzgaue, wo

*) Denkwürdigkeiten; drittes Stück.

sie ursprünglich nicht zu Hause waren, zu Eigenthümern hatten, daher nicht das, oben dargestellte Eigenthum des Fürstbisthumes, Bamberg; nicht Jenes der Waldboten, ohne Zweifel ursprünglicher Insassen, Welchen der Herzog, Otto, von Meran erst im 13. Jahrhunderte, die Herrschaft, Leugast, abkaufte; nicht die Besitzung der Reichsfreien von Nisten, vorher eine Bambergische; nicht die Herrschaft, Steinach, von dem Fürstbischofe, Eberhard, an seinen Bruder, Chuno oder Konrad, aus dem Geschlechte der Burggrafen von Magdeburg vertauscht, in der Folge Eigenthum der Grafen von Henneberg und 1151 von Diesen wieder an Bamberg verkaufet und zum Theile vertauschet; nicht die Herrschaften, Arnstein, Aufseß, Greifenstein, Gunzendorf, Weischenfeld, Schlüsselberg, Reifenberg, Leutenbach, Muggendorf, Gößweinstein, Botenstein, Volsbach, Schönfeld und Kreusen, Welche eigene, reichsfreie und gleichnamige Besitzer hatten.

Es wird nicht unangenehm seyn, den angeführten Güterstand genauer kennen gelernet zu haben, als er bisher dargestellet war. Bei einer Gesamtvorlage ist auch die Uebersicht leichter; es werden dadurch manche Zweifel beseitiget, und mehrfache Aufklärungen gegeben. Alle Angaben wurden aus Urkunden gemacht, die man in den Druckschriften, besonders in den baierischen Regesten des Herrn von Lang und in meinen Abhandlungen findet. Auf dieser Grundlage wird man das Gebäude der ältesten baireutischen Geschichte am Sichersten er=

richten, wenn es auch hie und da nicht hinreichende Stützen geben sollte. Mängel werden immerhin sich zeigen, weil es an dem gehörigen Stoffe, an Urkunden und anderen glaubwürdigen Schriften fehlet. Hieran hat die Zersplitterung des Landes in mehre Herrschaften die meiste Schuld.

Nach diesen Vorausschickungen, Welche man überhaupt nicht für Unnöthig halten kann, und ich bei künftigen Ausarbeitungen, besonders auch bei der Vorwürfigen, zum Grunde nehmen werde, fragt es sich, wie ist es um die Herrschaft, Nemmersdorf? Wer ist der älteste, wenigstens bekannte Besitzer davon gewesen, und Welche Veränderungen haben sich damit ergeben? Erlangten auch die Grafen von Andechs den Besitz; wann und wie geschah Dieses? Sie sind für diesen Landesstrich fast nie ausser Acht zu lassen.

Es erscheinet in der Urkunde vom Jahre 1143 über den Vergleich wegen des Besitzthumes der Gräfin, Kuniza, von Blassenberg ein Friderich von Nedemarestorf als Zeug.*) Diesen Ortsnamen konnte ich früher nicht entdecken. Er wurde, nach öfterer Gewohnheit, in Nemmersdorf verändert. Aber auch eine andere Geschlechtsperson mit demselben Zunamen fand sich nirgendwo.

In der Zeugenreihe kömmt er mit den Freien, darunter mit den Grafen, Rapoto, (von Abenberg), dem Marquard von Waldeck (einem Landgrafen von Leuchtenberg), den Brüdern, Heinrich und Megen-

*) Denkwürdigkeiten; drittes Stück. Seite 90.

got von Otloesdorf (Reichsherren von Schlüsselberg) und mehren Anderen vor. Man ist daher berechtiget, ihn für einen Reichsherren zu erklären, besonders da er mit Grafen gleichen Stand hatte.

Der Name eines Reichsherren setzet aber eine Reichsherrschaft voraus; sie wird durch den Stand Desselben begründet, wenn gleich andere Kennzeichen nicht angegeben werden können. Diese findet man im 12. und 13. Jahrhunderte entweder niemals, oder in dem Letzteren höchst selten. Man ist aber auch über den Begrif einer damaligen Reichsherrschaft nicht einig. Unsinn ist es, ihr volle Landeshoheit beimessen zu wollen, die sich erst so spät gebildet hat. Auch die Grafen hatten sie nicht. Es ist nun gar nicht wahrscheinlich, daß nur eine Person diese Reichsherrschaft besessen und sich davon genennet habe. Nach der Sitte des 12. Jahrhunderts wurden die Güter unter den Brüdern getheilet. Ein Jeder bekam oder machte sich einen festen Sitz darin und führte davon seinen Namen. Findet man Diesen aber nicht mehr, so ist zu glauben, daß eine Veränderung des Besitzes sich ereignet habe. Dieses kann entweder durch kinderloses Hinscheiden des Besitzers oder durch Veräusserung geschehen seyn. In dem letzteren Falle muß aber das Besitzthum ausser dem Geschlechte gekommen seyn, indem sonst ein anderes Glied den Namen davon sich beigeleget hätte. Jeden Falles ist aber vorher auszumitteln, zu welchem Geschlechte die einzige benannte Person gehöret habe.

Es wird keinem Zweifel unterworfen seyn, daß Friderich von Nedemaresdorf aus dem Geschlechte der Waldboten oder Oberforstmeister in dem dasigen Landbezirke Oberfrankens entsprossen war, und höchstwahrscheinlich haben Diese zuerst ihren Sitz in Nemersdorf gehabt, vielleicht hernach abwechselnd in dem nahe gelegenen Trebgast, oder Alttrebgast, jetzt St. Johannes genannt. Beide Orte gehörten, wie es sich nachher zeigen wird, zur nemlichen Herrschaft. Vor dem Jahre 1143 ist kein Sitz der Waldboten angegeben; in Diesem aber kömmt bemeldter Friderich vor. Adelbold II., der ein Waldbot gewesen war, führte den Namen von Trebgast; und in der Urkunde vom J. 1167 wird Friderich von Trebgast ein Waldbot genennet. Eben Diesen für den Friderich von Nedemaresdorf zu halten, wird man allen Grund haben. Ein Sigeboto Waldbot, Welcher seinen Sitz zu Wohngeseß hatte, und der Sohn Ulrichs I. gewesen war, ist in der Urkunde vom Jahre 1143 über die Herrschaft, Gich, mit Sigeboto, dem Sohne seines ungenannten Bruders als Zeug angeführt. *) Unter Diesem ist wohl Friderich von Nedemaresdorf zu verstehen; denn in derselben Urkunde wird ein Friderich Waldbot, der Sohn Adelolds II. gemeldet. Einen anderen Bruder Sigebotos kennt man nicht; der erstere Friderich war also ein Sohn von dem Bruder Adelolds II., daher sicher ein Waldbot.

*) Denkwürdigkeiten. III. 90.

Nach dem Jahre 1167 verschwanden die Zunamen von Nedemaresdorf und von Trebgast. Darnach war also der Verkauf der Herrschaft geschehen, womit auch die Zeit des Käufers übereinstimmt. Die Besitzer suchten oder nahmen sich andere Sitze. Friderich von Nedemaresdorf lies sich in Wohnses nieder, wo sein Sohn, Sigeboto, die Linie des Geschlechtes der Waldboten beschloß. Sein Vetter, Ulrich II. Waldbot, erbaute in der Nähe das Schloß, Berneck, und nennte sich davon. Es geschah aber Dieses ohne Genehmigung des Fürstbischofes zu Bamberg, in Dessen Gebiete der Platz gelegen war, und ohne Wissen und Zustimmung des Chorherrenstiftes zum h. Jakob, Welches Eigenthümer des Berges, worauf das Schloß errichtet wurde, gewesen war. Er muste daher 1177 das Schloß von dem Fürstbischofe zu Lehen nehmen, und das Stift für sein Grundeigenthum entschädigen. Nur sein Sohn, Ulrich III., blieb im Besitze dieses Schlosses; er ist nicht weiter, als bis 1230 sichtbar; die Besitzung gelangte in der Folge an die Burggrafen zu Nürnberg. Im J. 1163 waren aber die Brüder, Friderich II. und Ulrich II. im Besitze von Zwerniz, jetzt Sanspareil genannt. In Diesen erhielten sich die Nachkommen Ulrichs II., jedoch vielleicht nicht ein Jahrhundert; denn im Jahre 1290 verkauften die Grafen, Otto und Hermann, von Orlamünde diese Besitzung an den Burggrafen, Friderich, zu Nürnberg. Das Geschlecht pflanzte sich aber bis 1300, vielleicht noch etwas länger fort, ohne daß man seinen

Wohnort kennet. Vielleicht ist es ausgewandert, wenn nicht etwa die Forster ihre Nachkommen gewesen sind. Zu mehrer Anschaulichkeit der bisherigen Darstellungen füge ich die Geschlechtstafel der Waldboten bei, welche eine Frucht mehrjähriger Forschungen ist. *)

Da kein Herr von Nemmersdorf weiter zum Vorschein kömmt, so ist die Frage, wohin seine Herrschaft gediehen sey? Er hat sie ohne Zweifel verkaufet; wenn auch der Name des Verkäufers nicht angegeben ist, so kann man ihn doch aus dem Vorhergehenden schließen; die Thatsache des Verkaufes ist bewiesen.

Der Käufer war der bambergische Fürstbischof, Eberhard II. Der Kaufbrief ist nicht vorhanden, und sehr wahrscheinlich bei Wiederveräusserung hinausgegeben worden. Ich habe ihn weder in dem bambergischen, noch in dem baireutischen Archive, noch auch eine besondere Anzeige davon wahrgenommen. Er ist, vielleicht frühzeitig, verloren gegangen, wenn er sich nicht in ungeeigneten Händen befindet, oder nicht ausser Landes gewandert ist.

In der Urkunde vom Jahre 1179 **) ist der Kauf und der Käufer, aber nicht der Verkäufer angegeben. Letzterer war sicher kein Anderer, als Derjenige, Welcher den Namen von dem Orte und der Herrschaft führte. Friderich von Nemmersdorf war Zeitgenoß des Fürstbischofes, Eberhard; Dieser regierte von 1146 bis 1170; es passet also die Zeit; nachdem Ersterer in dem

*) Beilage VI.

**) Beilage I.

Jahre 1143, und wegen der, in der Urkunde dieses Jahres beigefügten, Zeitbestimmung, auch in dem J. 1149 zum Vorschein kömmt, so wird hernoch der Kauf abgeschlossen worden seyn. Wahrscheinlich geschah es nach dem Jahre 1167, vielleicht auch in Diesem, wo Friderich von Trebgast genennet wird. Hier war der Sitz zu Nemmersdorf aufgegeben, Welcher nicht mehr als das Eigenthum eines Geschlechtes erscheint.

Der Kaufschilling ist in der Urkunde nicht genau angegeben. Es heist, der Fürstbischof, Eberhard, habe Nedemaresdorf auf seine Kosten um mehr, als fünf hundert Marken der babenberger Kirche erworben. Man hätte, wo man es gekönnt hatte, den vollen Nennwerth angeben können. Indessen wird die Mehrzahl nicht groß gewesen seyn, um einen merklichen Unterschied zu machen. Welche Summe aber werfen 500 Marken nach unserem jetzigen Geldwerth aus? In einer Hinsicht läge es allerdings daran, Dasselbe auszumitteln; man könnte daraus auf die Größe der Besitzung, wenigstens mit mehr Gewißheit schliesen; allein es ist wohl nicht möglich. Von Westenrieder sagt: „Mark, im Münzwesen war so „viel, als ein Pfund, oder 20 Schillinge; hatte in ver„schiedenen Zeiten u. Ländern einen verschiedenen Werth; „galt 1290 ungefähr einen großen Thaler. Ein Mark„löthigen Goldes hielt nach dem Münzedikt K. Ferdi„nands I. de an. 1559 zwei und siebenzig cölnische Gold„gulden.“ *) Eben diese Verschiedenheit der Zeiten und

*) Glossarium germanico - latinum vocum obsoletarum primi et medii aevi inprimis bavaricarum. Tom. I. Fol. Monachii. MDCCCXVI. Pag. 349.

Länder vereitelt die Möglichkeit, den bestimmten Kaufpreis zu erforschen. Sicher aber galt die Mark, es verstehet sich, von Silber im Jahre 1290 mehr, als einen großen Thaler. Der gelehrte Verfasser hätte uns durch Beweis vom Gegentheile überzeugen sollen. Ein Mark wog mehr; folglich muste es auch einen größeren Werth haben. Heut zu Tage gilt es zehen große Thaler. Sind Diese gleich wohl nicht vom reinen Silber, so muß man doch annehmen, daß Letzteres im Jahre 1290, ohne Bezug auf Münze, in viel höherem Werthe stand, weil die Silberbergwerke nicht so häufig und Jene Amerikas für Europa noch nicht geöfnet waren. Damals gab es auch noch keine großen Thaler, nach Welchen die Mark berechnet werden könnte.

Wird die Mark zu 10 Thaler oder 24 fl. und die runde Summe des Kaufschillings zu 500 Mark angenommen, so beträgt Dieser schon 12,000 fl. nach unserem Geldwerthe. Wie viel größer war aber Jener im 12. Jahrhunderte? Es wird nicht zu viel seyn, ihn um zwei Drittheile zu erhöhen, daher den Werth des Kaufschillings auf 36,000 anzugeben, was für die damalige Zeit, nach den übrigen Verhältnissen zudem, eine sehr große Summe war.

Hieraus ist zu schliesen, daß eine Herrschaft gekauft worden sey, wenn auch die Benennung in der Urkunde nicht vorkömmt und nur schlechthin Nedemaresdorf gemeldet wird. Indessen sind auch die Zugehörungen im Allgemeinen bemerket. Ueberdies ist zu erwägen, daß zu derselben Zeit das Land nicht so stark angebauet

und bevölkert war, als wir es in der Folge bemerken. Zwei Orte in der dortigen Gegend entstanden erst im 13. Jahrhunderte zuverlässig, und der Dritte, wovon hier auch gehandelt wird, wenigstens nach der Zeit des Kaufes dieser Herrschaft. Hieraus ist gleichfalls ihr umfassender Landumfang zu schliesen, Welcher zum Theil noch baufähig war, daher keinen größeren Werth hatte.

Es wird daher nicht zu viel seyn, anzunehmen, daß die Zugehörungen der Herrschaft nach Verschiedenheit 1, 2 oder auch 3 Stunden von dem Hauptorte sich befunden haben. Völlig gleiche Umründungen gab es wohl nicht. Mancher Beierwerb geschah nur zufällig, wovon wir in den neuesten Zeiten Beispiele haben. Es scheinet, die Herrschaft habe sich mehr in der Breite ausgedehnet, nur nicht bis Berneck, Welches gleichzeitig und später andere Besitzer hatte.

Hieraus ist zu folgern, daß der Grund und Boden worauf die Stadt, Baireut, jetzt stehet, auch zu dieser Herrschaft gehöret habe. Alttrebgast oder St. Johannis, ein Bestandtheil der Herrschaft, ist nur ½ Stunde von Baireut. Dieses kömmt nicht früher, als im Jahre 1194 zum Vorschein, wo der Bischof, Otto, eine Urkunde gab. *) Was man auch von seinem früheren, oder wohl gar sehr frühen Bestande sagt, ist nur leere Muthmassung. Keine Urkunde oder sonst glaubwürdige, alte Schrift machet eine Anzeige davon. Die Meinung, daß es dem slavischen Volke der Parentaner seine Entstehung zu danken habe, ist grundlos.

*) De Lang. Reg. I. 362.

Es ist nicht einmal bewiesen, daß jenes Volk in dem Baireutischen seinen Sitz gehabt habe. Die Stelle in der Lebensbeschreibung des h. Emerams ist mißverstanden worden. Man wird Dasselbe wohl in Böhmen an der Grenze suchen müssen.

Höchstwahrscheinlich ist bemeldter Bischof, Otto, der Erbauer davon gewesen, Welcher der zweite Nachfolger des Bischofes, Eberhard', des Käufers gewesen war. Der Name wird aus Bei und Reut, also Beireut entstanden seyn. Es war ein beigereuteter Ort. Die verschiedenen Abarten des Namens geben keinen Ausschlag; die Aenderungen der Namen sind nur allzu bekannt, und geben öfters Anlaß zu irrigen Meinungen. Die ausführliche Untersuchung deshalb gehöret nicht hieher, und wird zu einem weitern Anlasse verspatet.

Dazu darf man wohl auch Weidenberg rechnen, Welches nur 1 ½ Stunde von Nemmersdorf entfernet ist. Die gleichnamigen Personen waren Dienstmanne, ohne Zweifel jener Herrschaft. Sie hatten auch Güter zu Nemmersdorf, ohne Zweifel für ihre Dienstleistung, wie es aus einer Urkunde vom Jahre 1381 zu entnehmen ist; Weidenberg selbst blieb im Dienst- und Lehensverbande mit den nachherigen Besitzern der Herrschaft.

Zuverlässig war Goldkronach, das nur ½ Stunde von Nemmersdorf entfernet ist, und welcher beider Orte Flurmarkungen aneinander grenzen, ein Bestandtheil der Herrschaft. Die Kirche des Ersteren war auch ein Filial von der Pfarrei des Letzteren. Man hat keine ur-

kundliche Nachricht von Goldkronach vor dem 14. Jahrhunderte. War es im 12., wo die Herrschaft zuerst vorkömmt, noch nicht erbauet, so gehörte der Grund und Boden davon, bei der geringen Entfernung, zu der Markung von Nemmersdorf selbst. Seine Ansidlung wird anfangs sehr klein gewesen seyn und sich erst dann vergrössert haben, als die Goldminen entdecket waren. Beizurechnen sind alle, zur Pfarrei, Goldkronach, gehörigen Orte, weil sie vormals der Pfarrei, Nemmersdorf, zugetheilet waren.

Die übrigen einzelnen Bestandtheile dieser Herrschaft auszuforschen und darzustellen, ist wohl vergebliche Mühe. Man weis, wenigstens sicher nicht, welche umliegenden Orte im 12. Jahrhunderte ihr Daseyn hatten. Konnersreut, in diesem Bezirke nächst Baireut gelegen, anfangs Kunegundegerute genannt, wurde erst im 13. Jahrhunderte von dem bamberger Domprobste, Boppo, Grafen von Andechs erbauet. *) Das obenan liegende Neukirchen hat wohl auch kein höheres Alter; man findet es in jenem Zeitraume nicht. Es wird genügen, den beiläufigen Umfang dieser Herrschaft kennen gelernt zu haben, indem bei Dergleichen in dem hohen Alterthume überhaupt keine ganz sicheren Grenzen ausgemittelt werden können, und man sich öfters nur mit Schlüssen behelfen muß.

Wir wollen nun sehen, was aus Nemmersdorf geworden sey. Es ergaben sich damit Veränderungen, wie im Laufe der Zeit mit allen anderen Herrschaften.

*) Geöffn. Archive. I. Jahrg. IX. Heft. Seite 44 — 46.

Der Wechsel der Dinge ist gewöhnlich, im Kleinen, wie im Großen.

Bischof, Hermann, unmittelbarer Nachfolger Eberhards, Welchen er als Käufer angab, traf im Jahre 1176 eine Verfügung damit. Die Chorherren der größeren Kirche oder die Domherren hatten zur Sommerszeit einen Mangel an Fleisch für ihre Pfründen. Der Bischof wies daher 12 Talente von den Einkünften Nemmersdorfs an, damit Dieselben zu ihrer Gemeinschaft Schweine sich anschaffen könnten. Ferner bestimmte er, daß der jemalige Domprobst die, dazu verwendeten, Güter verwalte, und den Chorherren Nichts davon entziehen lasse. Dem Domprobste, Otto, nachherigen Bischofe gab er von denselben Einkünften wegen seiner treuen Dienste 4 Talente, jedoch mit dem Bedinge, daß sowohl in seinem Leben, als nach seinem Tode die Brüder (Domherren) zu den 12 Talenten noch Eines für Vollmachung des Fleisches erhielten, mit den 3 übrigen Talenten nach Belieben, jedoch innerhalb der Kirche, schalten dürfte: wegen der schlimmen Zeiten, und weil die Güter ohne Vogt keinen Frieden haben könnten, verlieh er seinem Dienstmanne, Eberhard von Chunstat, die Vogtei darüber und verordnete, daß sowohl er, als Jeder seiner Erben jährlich ein Gericht zwischen Erscheinung des Herrn und Maria's Reinigung daselbst halte, und von jedem Einwohner, Welcher eine ganze Hube besitze, einen Scheffel Weitzen erhalte, wovon die Halbscheid nach dem Maße in Botenstein gereichet werde, und daß die Uebrigen, Welche mehr oder weniger besitzen, nach dem Umfange

ihrer Aecker das Maß des Weitzen verabreichen sollen; damit habe er sich zu begnügen, und er solle die Gütersbesitzer auf sonst keine Weise mit Anfoderungen belästigen, ausser wenn der Domprobst oder sein Ortsbeamter ihn zu Gericht gefodert habe, wo dann zwei Theile der Gerichtsgebüren dem Domprobste und ein Theil dem Vogte zukommen sollten. *)

Sein Nachfolger, Bischof Otto, hatte zu dem Gute, Nemmersdorf, noch einzelne daran liegende und zusammenhangende Gütertheile mit seinem Gelde angeschaffet. Er verlieh 'daher weiters den Domherren drei Talente zur Ergänzung des Fleisches, uud überdies ein Talent jährlich am Feste der h. h. Apostel, Philipp und Jakob; ferner den 16 Stulbrüdern 17 Solidos, den Kirchendienern 12 Denarien, zur h. Gertrud 24, und an seinem Jahrtage zur h. Treue (Getreu) ein halbes Talent, zum h. Stephan 60, zur Teuerstat 60 und zum h. Jakob 60 Denarien, den Spitalfrauen ½ Talent und den Frauen, Welche in dem Nonnenkloster (zum h. Theodor) dienen, auch ½ Talent. Die Urkunde, Welche kein Jahr hat, wird um 1179 gegeben seyn. **)

Jene Gefälle der Domherrn bildeten eine Oblei, von dem lateinischen Worte, Oblatio, also genannt. Sie waren eine Gabe, jedoch von größerer Art; es gab Kleinere, Welche man Kommenden oder Fragmenten hies.

Von dieser Oblei ist noch ferner die Rede, nicht aber von der Herrschaft im Besitze des Fürstbisthumes, Bam-

*) Beilage I.
**) Beilage II.

berg. Die Art und Zeit der Veräusserung wird, einiger Massen wenigstens, ein Geheimnis bleiben. Gründe hoher Wahrscheinlichkeit werden jedoch Licht geben, wenn es auch nicht ganz helle brennet.

Die nachherigen Besitzer waren die Grafen v. Andechs, zuletzt Herzoge von Meran genannt. Es ist daher sehr glaubbar, daß ein bamberger Bischof aus ihrem Geschlecht, vielleicht unentgeldlich, die Herrschaft überlassen habe. Es gab nun Deren drei, nemlich Otto II., Ekbert und Boppo, Welche von 1179 an regieret haben. Man wird für den Ersten stimmen müssen. Er wurde freigebig — largus — genennt. Man hätte ihn aber richtiger einrn Verschwender heißen können; denn er veräusserte wirklich viele Güter des Fürstbisthumes, obgleich es der Letzte, Boppo, daran auch gar nicht fehlen lies. Als ferneren Grund kann man anführen, daß nach seiner Zeit nicht mehr die Rede von dieser Herrschaft in dem Besitze des Fürstbisthumes ist. Daß Etwas dagegen gegeben worden sey, liest man auch nicht. Es hatte wohl eine Schenkung Statt. Nach dem Aussterben jenes Geschlechtes im Jahre 1248 durch den gewaltsamen Tod des Herzoges, Otto II., theilten seine Schwäger, der Graf Friderich von Truhendingen, der Graf Otto von Orlamunde und der Burggraf Friderich zu Nürnberg, sich in seine Verlassenschaft, so weit es anging, und zum Theile nach argen, mehrjährigen Kämpfen.

Baireut, nebst seiner nächsten Umgebung, erhielt der Burggraf, Nemmersdorf aber, obgleich auch nicht

ferne gelegen, der Graf von Orlamunde. Die letztere Herrschaft wurde also gesplittert, und das Hauptgut hievon zur Herrschaft, Blassenberg, geschlagen, Welche eben diesem Grafen zufiel. Der Besitz der Grafen von Orlamunde bewähret sich durch die Urkunde vom Jahre 1341 über den Streit zwischen der Gräfin, Podika von Orlamunde u. dem Burggrafen, Johann zu Nürnberg, auch Kungund, Landgräfin zu Leuchtenberg und Wittib des Grafen, Otto, von Orlamunde. *)

Letzterer hatte im Jahre 1338 dem Burggrafen, Johann, und seinen Erben alle seine Herrschaften und Güter auf den Fall verschrieben, wo er ohne eheliche Söhne verführe. **) Nemmersdorf wurde zwar in der Urkunde nicht angeführet; allein es war unter der genannten Herrschaft, Blassenberg, so wie überhaupt unter den Herrschaften begriffen.

Der Graf war 1341 gestorben, ohne Söhne zu hinterlassen. Der Anfall seiner Herrschaften verwirklichte sich daher bei dem Burggrafen. In seiner Eheberedung mit dem Markgrafen, Friderich, zu Meissen vom Jahre 1342 wegen ihrer, binnen 3 Jahren zu verlobenden Kinder, Friderich, des Burggrafen Sohn, und Elisabeth des Markgrafen Tochter, wurden der Braut zur Widerlegung ihrer Heimsteuer und für Morgengabe zwei Tausend Mark löthige Silbers verschrieben, und darum ihr mehre Städte und Festen eingeräumet, worunter auch die Feste, Nedmerstorf, angegeben ist. ***)

---

*) Hentze. Berneck, ein histor. Versuch. Seite 40.

) Derselbe. Seite 37 — 40. *) Beilage III.

Die Burggrafen trafen in der Folge weitere Anordnungen mit den Bestandtheilen der Herrschaft, wie es gleich nachher sich zeigen wird.

Vorerst will ich nur bemerken, daß das Ueberbleibsel davon, welches den Domherren zustand, ebenfalls abgekommen ist. Aus der Urkunde vom 25. Junius 1376 erhellet, daß der Ritter, Hans von Hirschberg, Amtmann zu Weissenstadt, seine eheliche Hausfrau und ihre Erben die Zinsen, Weisat und Gattergeld von den Gütern, welche der Oblei zu Nedmarsdorf gehörten, den Domherren des Stiftes zu Bamberg abgewechselt haben. *) Eine besondere Urkunde über diesen Wechsel ist nicht vorhanden; man weiß daher auch nicht, was dagegen abgetreten worden ist. Indessen kömmt in den Urkunden des Domstiftes diese Oblei auch nicht mehr vor; man darf also die Veräusserung als richtig annehmen.

Indessen behielten die Hirschberge diese Gefälle auch nicht, sondern vertauschten sie, Laut der nemlichen Urkunde, dem Burggrafen, Friderich, gegen den Hof zu Bolstorf (Pöllersdorf), drei Güter zu Trebsendorf, noch ein Gütlein daselbst und des Schmides Gut zu Nemmersdorf, jedoch ohne das Halsgericht, welches dem Burggrafen blieb, und mit dem Bedinge, daß die burglichen Bäue, welche sie auf jenen Gütern errichteten, offene Häuser zu des Burggrafen Nöthen und Kriegen wider Allermann seyn sollten.

---

*) Beilage V.

Es wurde dabei festgesetzt, daß die Hirschberge die anderen Zinse und Gattergeld, Welche, ausser den obgeschriebenen Gütern, in die vorgenannte Oblei gehörten, verkaufen und den Erlös davon an andere eigene Güter widerlegen, und diese gefreiten Güter, mit den Bäuen, Welche sie darauf errichten würden, von dem Burggrafen, allen seinen Erben und Nachkommen zu Lehen nehmen sollten. Weder bei diesen, noch bei den vorigen Gütern sind die Eigennamen angegeben. Es scheinet aber, die Letzteren seyen keine Bestandtheile der Herrschaft, Nemmersdorf, gewesen; denn zu den Obleien wurden öfters weit entlegene Ort geschlagen. Wurden jene Güter auch an das Domkapitel verkauft, so verwendete es sie zu einer anderen Oblei, deren Namen man gleichfalls nicht kennet. Von einer Oblei, Nemmersdorf, kann nicht mehr die Rede seyn; man findet sie auch nicht mehr in dem ältesten Obleibuche. Die ganze Herrschaft war nun für Bamberg, vielleicht bis auf einen Ersatz des Domkapitels, verloren. Die Burggrafen und nachherigen Markgrafen schalteten vollkommen darüber.

Der Burggraf, Friderich, verlieh am 6. Junius 1362 Konrad und Arnold den Schützen zu Leineck zwei Güter zu Nedmarsdorf, nebst Aeckern und Wisen daselbst, Welche ihm ledig worden sind, zu Erbburggut für die Erbburggüter, Welche ihr Vater und sie von Dem von Orlamunde, von dem Burggrafen, Johann, seligen und von dem obgenennten Burggrafen, Friderich, gehabt hatten, und Welche in der Herr-

schaft, Blassenburg, gelegen waren, also daß sie derselben Herrschaft mit ihrem Hause zu Nedmarsdorf gewarten sollten, und daß Dieses der Burggrafen offenes Haus zu allen ihren Nöthen und Kriegen gegen Allermann, Niemanden ausgenommen, seyn sollte. *)

Hiedurch ward der Grund zu einem Lehen gelegt. Im 14. Jahrhunderte gab es sehr wenige eigentliche Lehen, und meistens nur Burggüter in Franken, Welche blos auf eine gewise Zeit, und höchstens auf die Dauer des Lehens geliehen wurden. Hier war aber schon ein Erbburggut gegeben, Dergleichen man auch noch in späteren Zeiten findet.

Die Brüder, Hanns und Hanns Schützen zu Leineck wurden im Jahre 1421 mit sieben Gütern zu Nedmarsdorf von dem Markgrafen, Friderich, belehnet, und bekamen also einen Zuwachs von fünf Gütern, nebstdem aber die Feste, Goldkronach, mit ihren Zugehörungen, und noch andere Güter, womit sie der Herrschaft gewarten sollten. Hier wurden nun die, aneinander gelegenen, Theile der Herrschaft, Nemmersdorf, vereiniget. Die übrigen genannten Güter waren 2 zu Sickenreut, 4, nebst 2 Wisen, zu Steinach (½ Stunde von Weidenberg), 3 zu Leineck, 5 zu Seitenhof, nebst dem Weinwachs, ½ Gütlein zu Utzdorf, 1 Hof zu Windischenhaug, 1 Hof in der Au unter Kulmbach, und Was sie zu Keinach, gegen Wohnseß gelegen, ausgenommen die Behausung, hatten.

*) Beilage IV.

Von dem Hause zu Nemmersdorf ist zwar hier die Rede nicht; allein es wird unter den Gütern im Allgemeinen begriffen gewesen seyn; bei der Belehnung vom Jahre 1466 wird es ausdrücklich, nebst allen Besitzungen daselbst, genennet.

Bei diesem Geschlechte blieben nun die Besitzungen bis zu seinem Erlöschen. Die Wittib Urban Jakobs Schützen von Leineck, Christiana Sophia, geborne von Rabenstein, zeigte dem Lehenhofe an, daß ihr einziger Sohn, Christian Erdmann, am 5. Julius 1684 zu Paris gestorben sey. Biedermann kennet Diesen und seine Mutter nicht, und läßt einen Urban Heinrich 1660 als den Letzten des Geschlechtes sterben. Sein Name ist auch unrichtig angegeben; er hies Urban Jakob, Welcher erst 1678 verschied, und die bemeldte Wittib, nebst dem Sohne, hinterlies, und auch die Töchter, Veronika Sophia und Margaretha Barbara, gezeugt hatte, wovon Erstere aber schon 1656 gestorben war. Es giebt bei Demselben hier, wie überall, Mängel und Gebrechen. Die Lehengüter wurden demnach eingezogen, und der Streit mit den Erben der bemeldten Wittib, Welche am 11. Julius 1685 verschied, durch einen Vergleich am 31. Oktober 1685 dahin geschlichtet, daß die Erben Alles, Was sie, von der Erblasserin halber, an den rittermannslehenbaren Gütern, Nemmersdorf und Goldkronach, mit ihren Zugehörungen, wegen Lehenkonsenses, Bewilligung und sonst zu fodern vermöchten, abtreten, und alle Akten und Urkunden, darunter im Besondern den urschriftlichen Lehenbrief vom 30. November 1678

über Nemmersdorf aushändigen sollten, wogegen der Markgraf Denselben für Goldkronach 8,000 fl. und für die Foderung an Nemmersdorf 4,000 fl. zu bezahlen hätte.

Der Markgraf, Christian Ernst, verfügte, daß seiner Gemahlin Statt des Rittergütleins, Drosenfeld und Treschenau, Welches er ihr übergeben, aber nachher dem geheimen Hof- und Justizrathe, auch Lehenprobste, Johann Wolfgang Frank, verkauft hatte, das Rittergut, Nemmersdorf uud Goldkronach, eingeräumet werden sollte. Die Urkunde hierüber ist zwar von Demselben eigenhändig unterschrieben und auch besigelt, hat aber keinen Tag und Jahr. Sie soll den 8. Mai 1685 gegeben seyn.

Bemeldter Markgraf verkaufte nun, in Gemeinschaft mit seinem Sohne und Erbprinzen, Georg Wilhelm, zur Bestreitung des, zu Nürnberg und Nördlingen unbezahlt gebliebenen, Hofstaates, und der achtwöchigen erlanger Ablagerskosten, dann zur Erhaltung des berlinischen Kredits und zum Feldzugsverlage des Erbprinzen, den 16. November 1703 an die Juden, Joseph Levi und Abraham Koppel, zu Neustadt an der Aisch und Beiersdorf, die, zu dem Landgute, Nemmersdorf, vorhin gebauten, bis dahin aber in Pacht gelassenen Felder, mit dem Zehenten davon, auch Wisen, Weier, Gärten, Eggeten, Hutweiden, dann die Schäferei, mit der Wohnung und Stallung des Schäfers, auch die Schaftriebs- und Hutgerechtigkeit um 5,000 fl. fränkisch und gegen jährliche und beständige 150 fl. frk. an Erb-

zinsen und Kammersteuer, wobei jedoch Denselben die, noch ödeliegenden Herd- und Baustätte ohne Entgeld mit in den Kauf geschlagen wurden, Welche bei dem Weiterverkaufe und Wiederaufbaue die hergebrachten Zinsen, bei Kauf- und Tauschfällen das gewöhnliche Handlohn und Lehengeld und bei Todesfällen das Besthaupt entweder in Natur oder in Geld entrichten sollten, wogegen den künftigen Annehmern solcher Herd- und Baustätte das, zum Aufbaue nöthige, Holz waldzinsfrei, wie auch Jedem, Der eine solche Oede aufbaute und besäße, besonders noch jährlich 2 Klafter Brennholzes waldzinsfrei aus der nemmersdorfer Waldung, desgleichen den jetzigen und künftigen Besitzern der Schäferei jährlich und beständig 6 Klafter Brennholzes und ein Schleißbaum waldzinsfrei aus jener Waldung abgegeben werden sollten; endlich mit Befreiung der Besitzer vorbesagter Güter und Stücke von Hand- und Roßfron, von landschaftlicher Steuer, von Quartierlast und Kosten bei Durchmärschen, auch von Stand und Quartier überhaupt; wobei der Markgraf sich das Schloß, das Brauhaus, mit dem Braugeräthe, den, dabei befindlichen Keller, das Vieh- oder Bauernhaus, mit Ställen, Städeln und Wagenschupfen, dann alle, dazu gehörigen alten Unterthanen und Lehenleute, mit Deren Gülten, Zinsen, Steuern und Frondiensten, auch alle Hölzer und Waldungen, endlich alle Rechte und Gerechtigkeiten vorbehielt.

Er verkaufte aber diese vorbehaltenen Gutstheile alsbald, nemlich am 11. November 1704, an seinen geheimen Hof- und Landschaftrath, auch Kriegsrath des fràn-

kischen Kreises, Hanns Adam von Tanner, edlen Herren von Reichersdorf. Als besondere Einkünfte und Rechte wurden dazu gegeben die beständigen Erbgefälle, Handlohn, Lehengeld, beständige Steuer, Zehenten in der Reut, beständige Kammersteuer, Schutzgeld, Erbzinse, Brauerei- und Schenkgerechtigkeit, Waldungen, kleine Jagden, das Patronatrecht über die dasige Pfarrei, die Dorfs- und Gemeindeherrschaft, die Kanzleischriftsässerei, Todenfälle, Hauptrechtfron, Niedergerichte und alle anderen Gerechtigkeiten, wie Die von Leineck sie genossen hatten, oder genisen konnten, doch unbeschadet der Lehenschaft und der, zur Landesobrigkeit unmittelbar gehörigen Regalien. Der Markgraf versprach, bemeldtes Rittergut von allen Lasten, Reichs- Kreis- Landschaft- oder Türkensteuern, Ritter- Lehen- oder Landsassendiensten, Welche im Besondern mitverkaufet wurden, und allen anderen Schulden frei zu halten, die angegebenen Rechte und die, in Anschlag gebrachten, beständigen Gefälle zu gewähren, und den Käufer, seine Nachkommen und die künftigen Besitzer zu vertreten, zu entschädigen und mit Führung der, etwa nöthigen, Rechtsstreite an den höchsten Gerichten, oder, wo es sonst in oder ausser Gericht nöthig seyn würde, schadlos zu halten, wenn hienächst von der Ritterschaft in Franken, oder im Vogtlande wegen der Steuern oder anderer Leistungen Foderungen an Dieselben gemacht würden. Ferner überlies er dem Käufer die Nieder- und Erbgerichte auf alle Dessen Unterthanen und Lehenleute, so weit das Gut in seinen Markungen reichte, zu Dorf und zu Felde, bis auf Das-

jenige, was nach dem Herkommen an Hals und Hand reichte, Welches er sich vorbehielt; jedoch sollte der Käufer mit den überlassenen Gerichten auch den einfachen Ehebruch und die Fornikationen, so wie die kleinen Diebstäle, Welche nicht über 10 fl. austrügen, bestrafen dürfen, auch die Gewalt haben, bei Fraischfällen den Verbrecher zur Haft zu bringen, das erste Verhör zu halten und auszuforschen, ob der Fall zur hohen Gerichtsbarkeit gehöre; in welchem Falle der Verbrecher auf der Markung gegen Erstattung leidentlicher Kosten dem markgräflichen Fraischamte ausgeliefert werden sollte. Der Markgraf überlies dem Käufer und seinen Nachkommen männlichen und weiblichen Geschlechtes, die Gemeinde- und Dorfsherrschaft, wie auch den Kirchweihschutz zu Nemmersdorf; zu welchem Behufe, um alle Zwistigkeiten zu vermeiden, er die brandenburgischen Unterthanen und Lehenleute daselbst, mit allen ihren Leistungen, Demselben übergab, wogegen er jedoch an anderen Orten eben so viel abtreten oder sonst annehmliche Genugthuung leisten sollte. In Rücksicht des Patronatrechtes wurde die Erläuterung gemacht, daß es dem Käufer und den künftigen Besitzern, mit dem anhängigen Rechte, zu berufen und vorzuschlagen, zustehen, das bischöfliche Recht aber dem Markgrafen vorbehalten seyn solle. Bei der Schriftsässerei wurden alle Haupt- und Amtmannschaften ausgenommen. Zur niederen und kleinen Jagensgerechtigkeit wurden, aus besonderer Gnade, die Rehe geschlagen, so lang der Gutsbesitz fortdauerte, samt der Kuppeljagd auf dem Gut, Weidenberg, und Dessen Refier, und wo

Solche nach den alten Salbüchern und Urkunden hergebracht wäre. Der Markgraf behielt sich zwar die hohe Jagd vor, bewilligte aber dem Käufer und seinen Nachkommen die jährliche Abgabe von 2 Stücken Rothwildbrets aus der nemmersdorfer oder einer angelegenen Waldung.

Der Schaftrieb und Blumenbesuch wurde dem Käufer in der Art überlassen, wie er zu Zeiten Derer von Leineck überall, auch in der Sommerleiten und Saß, nach dem nemmersdorfer Salbuche und den Urkunden, gebrauchet war. Es wurde die Gerechtigkeit eingeraumet, allerhand Handwerker, so viel die ritterschaftlichen Verträge zuliesen, zu Nemmersdorf ohne Unterschied einzusetzen und sie zu Einwohnern und Unterthanen aufzunehmen, in Rücksicht der Einzünftung sich aber nach den ritterschaftlichen Verträgen zu achten. Die Braugerechtigkeit und der Bierverlag wurde dem Käufer dergestalt überlassen, daß er sie nach Gefallen anrichte, ohne Unterschied weises und braunes Bier brauen lasse, und diejenigen Wirthshäuser, auch das Brandenburgische in Nemmersdorf, Welches ohnedies mit abgetreten wurde, und die, sonst zum Gute gehörigen, Unterthanen und Lehenleute in so wohl, als ausser Nemmersdorf mit Getränk bei Hochzeiten, Kindstaufen und sonst zu verlegen. Der Käufer bekam alle Waldungen und Vorhölzer, wie Die von Leineck sie zu dem Rittergute besessen hatten, und sie dermal beschaffen waren, mit der Bewilligung, daß, wenn der Markgraf sich über kurz oder lang des, von den heimgefallenen und verkauften

Rittergute, Goldkronach, noch übrigen, nahe an Nemmersdorf gelegenen Waldes begeben wollte, der Käufer den Vorkauf dazu um einen billigen Preis haben sollte. In Betref der Lehenseigenschaft wurde ausgemacht, daß der Käufer und seine eheliche Nachkommenschaft das Rittergut, mit den, eben beschriebenen Rechten, zu durchgehendem Ritter- Mann- und Weiberlehen nehmen und die weiblichen Personen einen anständigen Lehenträger stellen sollten, und daß, wenn seine Nachkommenschaft gänzlich abgehen sollte, seine beiden Brüder, Welche sogleich in die Mitbelehnung aufgenommen wurden, und Deren Nachkömmlinge in dem Besitze des Gutes zu folgen hätten, jedoch in der Art, daß, bei einem künftigen Verkaufe, die Rittermannlehenseigenschaft wieder aufleben sollte, selbst bei den Brüdern des Käufers. Es wurden ihm die Wiedereinlösung der verpfändeten Gülten, Zehenten und Unterthanen, dann das Einstandrecht auf die, erblich hingegebenen Stücke des Rittergutes, wenn sie verkauft werden sollten, so wie die Einlösung der, an obbemeldte Juden verkauften Haushaltungstücke, welche von Diesen zum Theile wieder überlassen würden, eingeraumet, welche Stücke aber dann keiner Lehenseigenschaft unterworfen, und des Käufers und der Seinigen freilauteres Eigenthum seyn sollten. In Rücksicht der erlassenen Dienste wurde nur die, etwa erfoderte, Erscheinung bei Hofe ausgenommen. Für dieses Gut wurde der Kaufschilling von 12,000 Thlr. oder 18,000 fl. rhein., nebst 100 Stück Dukaten, bestimmet, wogegen der Markgraf die Gewähre gegen alle Anfoderungen wegen des Gutes,

im Besondern aber die Freimachung von den, darauf hafteten, Schulden zusicherte.

Der Markgraf hatte für Wiedererſetzung der, dem Hochſtifte, Wirzburg, bei den wiederkäuflich überlaſſenen Aemtern, Mönchſteinach und Frauenthal, zugleich mitüberwieſenen Landſchaftſteuern am 9. Februar 1701 der Landſchaft eine Verſicherung auf das Rittergut, Nemmersdorf, ausgeſtellet. Die Landſchafträthe der fünf Hauptſtädte, Baireut, Kulmbach, Hof, Wonſidel und Neuſtadt an der Aiſch, leiſteten aber den 18. November 1704 darauf Verzicht, Welcher dem Käufer auch zugeſtellet wurde.

Dieſer hatte darnach die Kaſtenamtsunterthanen um 1560 fl. 45 kr. und den Wald zu Goldkronach, nebſt dem halben Floßweier in der Lützenſteinach, um 1718 fl. 45 kr., wovon aber 400 fl. für Gnadenholz, Welches zum Rittergute, Goldkronach, geſchlagen war, in Abzug kamen, gekaufet, dann den ſogenannten Forthof, ein baireutiſches Kaſtenamtsgut um 4000 fl. rhein. von den ſtaudiſchen Erben, den, auf landesfürſtlicher Wiederlöſung geſtandenen, Seitenhof um 3750 fl. rh. von Denen von Künsberg zu Wernſtein, und die hirſchbergiſchen ſo genannten kleinen Brüder- und Schweſterlehen von dem Wagenmeiſter, Roßner, um 259 fl. rh. erworben. Sein Sohn, Albrecht Andreas Freiherr von Tanner, überlies jedoch alle Dieſes, nebſt dem Gute, Nemmersdorf, am 19. Mai 1719 um den Geſamtpreis von 29,288 fl. 31 kr. dem Markgrafen, Georg Wilhelm.

Der Markgraf, Georg Friderich Karl, verordnete nun in seinem lezten Willen vom 28. März 1735, daß die Rittergüter, Lanzendorf und Nemmersdorf, von dem Fürstenthume nimmer gerissen und verkaufet, sondern als zum Lande gefallene und dabei gelassene Stücke für Unveräusserlich geachtet werden sollten; allein es blieb nicht dabei.

Sein Nachfolger, der Markgraf, Friderich, verkaufte den 18. Januar 1762 dem Kammerherrn, Obristlieutenant und Oberamtmann zu Gefres, Sigmund Georg Philipp von Reitzenstein, das Schloß zu Nemmersdorf, die, dabei befindlichen, zwei Küchen- und großen Obstgärten, Viehhaus, Stadel, Stallung, Hofrait, Schloßgraben und Rangen, dann alle Rechte und Gerechtigkeiten; ferner das, von dem Käufer um 190 fl. fränkisch einzulösende, vererbte Viehhaus, das zöhrenhofer Fischwasser im Main, von der bernecker Brükken bis zur Lauterbachs Mühle bei Bischofsgrün, samt dem Hammerweier, einschlüssig des Dammes bei Röhrenhof und dem ganzen Zoppatenbächlein, wobei dem Käufer und seinen Erben auf benannte Häuser, Gärten und Fischwässer, nebst dem, von der verwittibten geheimen Räthin, von Gleichen, zu erkaufenden Felde, dem so genannten Marterhügel, die vogtländischen Rechte, nach den, mit Ritterschaft errichteten Verträgen, ertheilet wurden. Ferner wurde Demselben der oberamtliche Kirchenstand und zur Herstellung der ganz abfälligen Gebäude das nöthige Bauholz, dermal waldzinsfrei bewilliget, mit der Zusicherung, das, zu dem Schlosse

weiterhin erfoderliche, Bau- und Brennholz aus der Oberförsterei, Röhrenhof, um den gewöhnlichen Waldzins abgeben zu lassen; wogegen er alle Ausbesserungen der Häuser zu übernehmen habe. Diese Besitzung ist nun freilich das alte Rittergut nicht, wie die Leinecke und die Freiherren von Tanner es inhatten; allein der Kaufschilling wurde auch nur zu 1,500 fl. fränk. für die Gebäude und Gärten, dann zu 500 fl. frk. für die Fischwässer ausgemacht.

Das Schloß hat viele Veränderungen erlitten. Es stehet auf einer mäßigen, schmalen Anhöhe, welche vom Morgen gegen Westen ausläuft, auf welcher etwas tiefer die Kirche und weiter herab der Pfarrhof stehet, wobei die Anhöhe sich endet, so daß diese drei Gebäude über das, unten an drei Seiten herum erbaute, Dorf hervorragen. Das Schloß ist mittlerer Größe, gegen 90 Fuß lang und gegen 50 Fuß breit. Es ist von 3 Stockwerken auf 2 herabgekommen, wovon das Untere ganz gewölbt und des Pächters Wohnung ist. Der obere Stock hat gegen Morgen noch 5 bewohnbare Zimmer, aber gegen Westen, wo sonst der Rittersaal war, ist es im Innern sehr verfallen. Am Schlosse links war ein großer viereckiger Thurm — wahrscheinlich ein Burgverließ —, welcher bis auf einen Stock abgetragen ist, und woran das Brustbild eines Ritters, vielleicht Hanns Gilgs v. Leineck, mit der Jahrzahl 1569 ist. Auf der Nordseite des Schlosses ist ein steiler Abhang, auf der Süd- u. Westseite ein Wall mit Mauer. Auf dem Walle am Ecke stand ein großer, starker Thurm mit Wohnungen, Der

aber ganz abgetragen ist. Gegen Morgen zunächst an dem Schlosse, dann gegen Süden und Westen an dem Walle mit Mauer befand sich ein tiefer Wassergraben, welcher jetzt zum Theile noch besteht, aber östlich, wo die Zugbrücke darübergieng, zugeschüttet ist. Ausserhalb des Grabens gegen Morgen war auch eine starke Mauer mit dem Thore zur Zugbrücke. Wo diese Mauer und dieser Wall südöstlich zusammenstießen, stand abermals ein starker, hoher Thurm, mit Wohnungen, durch welchen man in den Schloßhof fuhr. Mitten in diesem Hofe war ein großer, runder Platz, den eine Mauer umgab. Diese Beschreibung zeiget, daß eine starke Befestigung an dem Schlosse gewesen war. Auf einem Steine daran ist angegeben, daß Hanns Gilg von Leineck es 1567 zu bauen angefangen habe; es soll 1569 vollendet worden seyn; allein ohne Zweifel hat er nur Zusätze zu dem alten Schlosse gemacht, welches schon in den frühesten Zeiten bestanden hatte. Im Jahre 1500 wurde auf der Kirchhofmauer und in dem Pfarrhofraume ein starker Thurm erbauet, sehr wahrscheinlich zur besseren Vertheidigung des Schlosses. Er ist erst im Jahre 1818 abgetragen worden.

Ich habe nun von dem Ursprunge des Ortes und des Schlosses, auch der Herrschaft keine Meldung gemacht. Aus meiner obigen Darstellung wird aber schon erhellen, daß die Ausmittelung unmöglich sey. Der Name des Ortes oder Schlosses, Nemmersdorf, erscheinet erst im Jahre 1143 mit dem gleichnamigen Besitzer. Von den, bei Weitem meisten Orten, deren Daseyn über das

12. Jahrhundert hinaufgehet, kennet man die Zeit und Art der Entstehung nicht. Es wurden gewöhnlich keine Urkunden darüber ausgefertiget; Schlösser wurden durch Eigenmacht erbauet; man erfährt von Beiden Nichts, wenn nicht Verkäufe, Schenkungen und Verwechslungen gemacht wurden; jedoch sind dergleichen auch öfters nicht brieflich gemacht worden, weil man eben nicht viel schrieb. Dieser Fall ereignet sich gerade mit der Herrschaft, Nemmersdorf, wo die Urkunden über die Veräusserungen abgehen. Bei wichtigen Vorfällen nur tauchten Orte und Schlösser auf. Es fehlte, wie ich schon bemerkte, an gleichzeitigen, bewährten Schriftstellern, und den Nachfolgenden darf man nicht unbedingten Glauben beimessen.

Ich habe geäussert, daß Nemmersdorf der erste Sitz der Waldboten gewesen sey. Hierüber will ich mich bestimmter aussprechen. Vor dem Jahre 1143, wo es vorkömmt, ist kein Sitz Derselben angemerket; es ist daher nicht unmöglich, daß Nemmersdorf ihr Erster gewesen sey; der Aelteste ist Immo Waldbot, Welcher 1058 vorkömmt; bis Dahin hätte der Bestand kein volles Jahrhundert gehabt; man kann sich aber auch ein höheres Alter denken. Indessen will ich nicht in Abrede stellen, daß sie früher einen anderen Wohnsitz gehabt haben konnten, und sich Diesen erst gebauet hätten. Der anfängliche Name ist aus Nede, Mares und Dorf zusammengesetzt. Nede oder Nette — man schrieb auch Netmarsdorf — bedeutet angebauet oder gereutet, und Mar vorzüglich, gut. *) Der Ort war also eine gute

*) Scherzii et Wachteri glossaria.

Neureut, Welche die Waldboten mögen bewerkstelliget haben, unbekannt, zu welcher Zeit? Es wird ein guter Boden daselbst gewesen seyn. Jetzt wenigstens ist ein mildes Klima daselbst; war es auch in den alten Zeiten nicht ganz von dieser Art, so kann es doch im Verhältnisse zu den übrigen dortigen Gegenden besser gewesen seyn. Vielleicht hat aber die vortheilhafte Lage für ein Schloß Anlaß zu der Benennung gegeben.

Die Angabe des Herrn Lehrers, Holle, *) daß der Graf, Berthold I., von Andechs das Land, worin diese Herrschaft sich befand, durch seine Gemahlin, Sophia, geborne Gräfin von Amerthal und Sulzbach erworben habe, ist unrichtig. Dieses erhellet aus den, bisher dargestellten Zeit- und anderen Verhältnissen. Der Graf lebte zur nemlichen Zeit, wie Friderich von Nedemaresdorf und der Bischof, Eberhard, von Bamberg, Welcher die Herrschaft kaufte. Ersterer war ungezweifelt der Besitzer, da er den Namen davon führte, aber kein Dienstmann, sondern ein Reichsfreier. Sollte es auch nicht gewis seyn, daß seine Voreltern die Herrschaft besessen hätten, so bleibt doch der Erwerb des Grafen unbewiesen, indem Friderich von Nemmerdorf wohl längere Zeit vor 1143 lebte, und eine Veräusserung an Ihn nicht denkbar ist. Eine Solche kann denn auch von dem Grafen an den Bischof nicht geschehen seyn, Welcher die Herrschaft sicher von dem gleichnamigen Besitzer kaufte. Die Grafen von Andechs waren auch nicht gewohnt, ihre Besitzungen, besonders gleich nach den Er-

*) Alte Geschichte der Stadt Baireut. Seite 33.

werben, wieder hinzugeben. Vielmehr suchten sie, durch Streitigkeiten und Kriege im Besitze Dessen sich zu erhalten, Was ihnen nicht gebürte. Eben so unrichtig ist es, daß die Gemahlin des Grafen eine Gräfin von Sulzbach gewesen sey. Professor, Moritz, Welcher die Personen dieses Geschlechtes mit großem Fleiße ausforschte, und ihre Besitzungen, manchmal jedoch zur Ungebür, zu erweitern suchte, kennet sie nicht. *) Von Lang führet Sagen über das Geschlecht jener Sophia an, ohne sie anzuerkennen. Bei der Angabe, daß sie Tochter eines Otto's, Grafen von Vohburg gewesen sey, bemerkt er, und ganz recht, daß Name und Jahr noch nicht zur historischen Gewisheit erhoben sey. **) Freiherr v. Hormayr suchet, es wahrscheinlich zu machen, daß Dieselbe eine Tochter Poppos, Markgrafen von Kärnthen und Obersteier gewesen sey, indem der Ungenannte von Weingarten schreibe, daß er zweite Töchter gezeugt, und die Eine an den Grafen, Berthold, von Andechs und die Andere an den Grafen, Albert, von Bogen verehelichet habe. ***) Hiebei sind aber die Vornamen jener angeblichen zwei Töchter nicht angegeben. Es wäre also noch die Frage, ob Erstere den Vornamen, Sophia, geführet habe? Da keine Urkunde diesen Namen angibt, so müste man ihn überhaupt bezweifeln, wenn er sich nicht in dem Todenregister von Diessen befände.

*) Stammreihe und Geschichte der Grafen von Sulzbach. 4. München 1833.

**) A. a. O. Seite 68 und 69.

***) Tiroler Almanach. 1805. Seite 48 und 49.

Doch ist Dieses auch nicht fehlerfrei. Es bleibet daher überall Ungewisheit, und läßt sich kein fester Schluß machen. *)

Wenn übrigens behauptet wird, daß die fränkischen Besitzungen des Hauses, Amerthal, einem Grafen von Andechs ungefähr im 11. Jahrhunderte durch eine weibliche Verbindung zugefallen seyen, und andererseits, daß bemeldter Graf, Berthold, nebst seinem Bruder, Poppo, ansehnliche Besitzungen im Vogtlande gehabt habe, unter Denen auch die Vogtei des Klosters, Michaelsberg, zu Bamberg gewesen sey, so fehlet hiebei weiter Nichts, als der Beweis, besonders in Betref des Vogtlandes, wo sicher jene Vogtei nicht ausgeübt wurde; denn in diesem Lande hatte das Kloster keine Besitzungen. Nach einer richtigen Darstellung im Eingange dieser Abhandlung haben die Grafen von Andechs in den alten Zeiten anfangs wenig und vielleicht nur die Herrschaft, Blassenberg, erworben, und sich in der Folge erst auf verschiedene Weise ausgebreitet. Bei dem Mangel an Urkunden oder sonstigen glaubwürdigen Schriften wird man größten Theils im Dunkel bleiben. Ich habe bereits angezeigt und bewiesen, Was sie zuerst in diesem Landstriche nicht besessen haben.

Da Nemmersdorf der Sitz einer Herrschaft gewesen war, so ist anzunehmen, daß gleich anfangs eine Pfarrei daselbst errichtet worden sey. Dieses findet seine Bestätigung dadurch, daß in der Umgegend zu ihrer Zeit keine Pfarrei gewesen ist. Baireut wurde erst später

*) Man vergleiche baierische Annalen. 1833. Seite 377.

angebauet, und das so nahe Goldkronach auch erst in neueren Zeiten zum Sitze einer Pfarrei gemacht, da es zuvor ein Filial von der Pfarrei, Nemmersdorf, gewesen war. Von einer gleichzeitigen Pfarrei zu Weidenberg ist auch Nichts bekannt. Die Waldboten waren, so weit die Nachrichten gehen, in den alten Zeiten Christen. Immo Waldbot befand sich im Jahre 1058 bei der bambergischen Kirchenversammlung. Man kann also ein sehr hohes Alter dieser Pfarrei annehmen. Urkundlich erscheinet sie erst im 13. Jahrhunderte. Ein Adelold, Pfarrer daselbst war 1241 Zeug in einer Urkunde des Klosters, Speinshart. Nun gehen weitere Nachrichten davon bis zum 15. Jahrhunderte ab. Hier wird sie auch in der Matrikel des Bisthumes, Bamberg, gemeldet. Aber schon zu Anfang des 16. Jahrhundertes gieng sie zur protestantischen Religion über, welche die Markgrafen empor zu bringen suchten. Aus diesem Anlasse wird die Kapelle zu Goldkronach in eine Pfarrkirche umgewandelt worden seyn. Diese geschah entweder 1588 oder zu Anfang des Jahres 1589; denn ein Fröhlich unterschrieb sich 1587 noch als Diakon und 1580 als Pfarrer daselbst.

Die gegenwärtige Pfarrkirche zu Nemmersdorf ist im Jahre 1752 erbauet worden. Es sind dabei Grabmäler zu Grunde gegangen, deren Mehre gewesen seyn sollen. Dieses ist ein Ereignis, wie mit der Kapelle zum h. Wolfgang in der Stadt, Eschenbach, bei deren Einlegung auch das Grabmal des berühmten Dichters, Wolfram von Eschenbach, zertrümmert wurde. Es

soll in der alten Pfarrkirche daselbst das Grabmal Eines von Leineck vom Jahre 1213 sich befunden haben. Aber es ist unbewisen, und selbst nicht wahrscheinlich, daß jenes Geschlecht schon damals zu Nemmersdorf ansässig gewesen sey. Die Leinecke im 13. Jahrhunderte waren auch sicher nicht von dem Geschlechte der Schüzzen, genannt von Leineck, Welche in der Folge den leztern Namen allein führten.

Die Brüder, Konrad und Arnolt Schützen von Leineck sagen 1362, daß ihr Vater und sie das Erbburggut allda von Dem von Orlamunde und von dem Burggrafen, Johann, empfangen haben. *) Dieses reichet bei Weitem nicht bis zum Jahre 1218 hinauf. Man könnte höchstens einen Zeitraum von 50 Jahren dafür annehmen.

Erhalten hat sich jedoch in der Sakristei das Grabmal Gottfrids von Leineck, mit der Bemerkung, daß er am 19. Februar 1628 gestorben sey, und mit der Angabe seines Sohnes, Georg Christoph, geboren zu Pommersfelden den 22. März 1620 und gestorben zu Blankenfels den 11. Oktober 1628, welches Kind von 6 Jahren Biedermann possirlicher Weise zum Vater jenes Ditterichs gemacht hat. Aber dergleichen Verirrungen sind bei Ihm etwas Gewöhnliches.

Die Burg- und Markgrafen übten das Patronatrecht auf die Kirche aus, Welches der Bischof zu Bamberg dem ersten Erwerber der Herrschaft wird überlassen haben.

*) Beilage IV.

ben. Burggraf, Johann, verlieh 1403 die Pfarrei seinem Hofkaplan, Konrad Göstler. Viel später wurde es erst den Leinecken gegeben. Der Markgraf, Christian, belehnte 1623 den Georg Wolf von Leineck mit der Pfarrei und der Schule, also daß er alle der augsburgischen Konfession verwandte Prister, wozu er die tauglichsten Landeskinder zu gebrauchen habe, zum Konsistorium stellen, von Diesem auf Gutbefinden ordiniren und investiren, die Kapitel, Visitationen und Synoden besuchen, und Alles, was dem Landesherren Kraft der geistlichen Gerichtsbarkeit und des bischöflichen Rechtes zustehe, ohne Widerrede verrichten lassen solle. Dem Freiherrn von Tanner wurde dieses Recht 1704 gleichfalls, den nachfolgenden Besitzern des Schlosses aber nicht mehr verliehen. Es ist also jetzt landesherrlich.

Das Schloß brannte am 11. Februar 1507 ab, wovon die Ursache nicht angegeben ist. Heinz von Leineck, Amtmann zu Goldkronach und seine Gemahlin, Ursula Erlbeckin, baten daher am 18. n. M. und J. den Markgrafen, Friderich, zur Wiederaufbauung des Schlosses um eine Anleihe von Getreid und Geld, Welche in drei Jahren vollbracht werden sollte. Nicht also Hanns von Leineck hat das Schloß 1548 erbauet, wie Groß in seiner Regentengeschichte angiebt. *)

Ein sonst besonderes Ereignis mit dem Schlosse ist nicht aufgezeichnet. Es scheinet, daß die Besitzer des Gutes nicht rauf- und raubsüchtig gewesen seyen, ob-

*) Seite 84.

gleich sie verschiedene Rechtsstreite mit ihren Lehenherren und Anderen führten. Hiebei kam es aber nicht zu landesbrüchigen Thätigkeiten.

Ob die Hussiten das Schloß eingenommen und zerstöret haben, kann man, aus Mangel an schriftlichen Nachrichten, eben auch nicht sagen. Indessen werden Dieselben auf ihrem Zuge nach Baireut den Ort berühret und auf ihre Weise mitgenommen haben, da sie in der nächsten Umgegend, auch in dem, so nahen Goldkronach ihre schrecklichen Verwüstungen anrichteten.

Das Pfarrvolk nahm Theil an dem Bauernaufruhr im Jahre 1525. Der Pfarrer, Peter Tüchel, erhielt im Jahre 1529 von Heinrich Plechschmid, Rentmeister auf dem Gebirge 12 fl. zur Erstattung der Schäden, Welche sein Pfarrvolk in der vergangenen Aufruhr ihm zugefüget hatte. Die Schäden müssen nicht groß gewesen seyn, wenn anders der Pfarrer nicht sonst eine Vergütung erhielt.

Es wurde nun die beträchtliche Herrschaft allmählich zerstückelt. Der Landesstrich um die Stadt, Baireut, fiel bereits im 13. Jahrhunderte weg. Weidenberg wurde besonders zu Lehen gegeben. Der Ort und das Schloß blieben der Sitz eines Rittergutes beinahe 4 Jahrhunderte bei dem nemlichen Geschlechte, Welchem zugleich das Rittergut, Goldkronach, verliehen wurde. Hiedurch geschah eine Wiedervereinigung. Jetzt ist von Allem nur ein Schloß, mit einigen Gebäuden und Grundstücken, ohne weitere Gerechtsame übrig.

Besitzer des Schlosses ist nun der Uhrmacher, Christoph Heinrich Steiger, Welcher es den 18. Februar 1834 von den reitzensteinischen Erben an sich brachte. Es ist also keine adelige Besitzung mehr, und das kleine Ueberbleibsel der alten Herrschaft und des ehemaligen Rittergutes ist auch gleichsam verschwunden.

Beilagen.

I.

1176.

IN. NOMINE. SANCTE. ET. INDIUIDUE. TRINITATIS. HERMANNVS. Babenbergensis ecclesie episcopus. Cum ex iniuncto nobis diuinitus officio omnibus debitores simus. speciali tamen prerogatiua dilectionis dilectissime nobis sancte babenbergensi ecclesie id quod sumus et possumus super inpendere debemus. Proinde dilectissimorum nobis fratrum nostrorum maioris ecclesie nostre canonicorum defectum considerantes quem estiuo tempore in carnibus prebende sue hactenus habuerunt ex nostra qualicunque copia huic eorum inopie subuenire dignum duximus. et de reditibus nostris Nedemarestorf pertinentibus quod soluit annuatim duodecim talenta. ad porcos eis in commune comparandos super altare beati Georgij manu potestatiua tradidimus. statuentes ut quicunque per successionem temporum ipsius ecclesie prepositus extiterit. eadem bona in sua administratione habeat. et canonicis de hac nostra constitutione nichil decedat. Insuper dilecto nobis Ottoni preposito qui fideliter et deuote nobis et ecclesie semper ministrauit. de predictis reditibus nostris ad. IIIIor. talenta dedimus. hoc pacto. ut tam in uita quam in morte sua unum talentum cum nostris. XII. fratres nostri ad supplementum carnivm ab ipso annuatim habeant. et de reliquis tribus memoriale quale uoluerit tamen in ecclesia nostra Sibi faciat. Dominus eciam et predecessor noster beate memorie Eberhardus episcopus qui

Nedemarestorf cum suis pertinentiis sumptibus suis plusquam quingentis marcis ecclesie nostre conquisiuit. huius nostre donationis particeps. nobiscum erit annuente deo in perpetua apud fratres nostros recordatione. ut et qui plantat et qui rigat ab eo qui incrementum dare nouit benedictionem accipiat eterne hereditatis. Quia uero dies mali sunt et predicta bona sine aduocato pacem habere non possunt ministeriali nostro Eberhardo de Chunstat aduocatiam eorundem tali conditione concessimus. vt tam ipse quam quilibet heredum suorum in anno unum tantum placitum ibidem habeat. infra Epyphaniam domini et purificationem beate Marie. et a singulis colonis qui integros mansos habent. tritici mensuram accipiat. que uulgo scephel dicitur. medietatem videlicet modij nostri in botensteine, qui uero plus minusve habuerint pro mensura agrorum mensuram tritici remetiantur. et his contentus nec placitis nec peticionibus nec exactionibus nec alio quolibet malo ingenio eis molestus sit. nisi forte aliquo casu superueniente prepositus aut uillicus suus eum ad iudicium huius rei uocauerit. et per omnia due partes compositionum preposito contingant aduocato tercia Quod ut omni tempore ratum et inconuulsum permaneat. presentem. paginam inde conscribi et sigilli nostri impressione corroborari precipimus. Si uero aliqua ecclesiastica secularisue persona hanc nostram donationem et tum prebende tum predicti iuris aduocati institutionem ausu temerario infregerit. huiusmodi non resipuerit auctoritate dei omnipotentis et apostolorum Petri et Pauli excommunicatum et perpetue maledictionis uinculo innodatum tradimus satane in ignem eternum qui paratus est diabolo et angelis eius. Actum Babenberc Anno dominice Incarnationis M. C. Lxxvi. Indictione viiii. Regnante domno FRIDERICO Romanorum Impera-

tore Inuictissimo. Anno regni eius xxv. Imperii uero. xxIIJ. Feliceter AMEN.

(L. S.)

II.

Circa 1179.

Otto secundus diuina fauente clementia Babenbergensis ecclesie episcopus; Vt ea rata et inconuulsa permaneant. que unus quisque pro remedio anime sue. salubriter et legittime ordinauerit scripturarum indiciis solent eternari. ne aliquo casu emergente. per processum temporis unquam ueniant in obliuionem. siue etiam irritari ualeant. per dolosam maliuolorum hominum suggestionem; Ea propter ad noticiam omnium christi fidelium tam futurorum quam presentium accedere cupimus. quod dilectus dominus et antecessor noster Herimannus pie recordationis. Babinbergensis ecclesie uenerabilis episcopus dilectis confratribus nostris. canonicis maioris ecclesie ordinauerat annuatim donari de predio Nedemarstorf. x. talenta pro carnibus. infra festum beati Gangolfi. et sancti Mathei euwangeliste. sed nos postea de particulis et fracmentis. eidem predio adiacentibus et contiguis. per pecuniam nostram comparatis. super addidimus eisdem confratribus nostris. iii. talenta ad supplementum carnium. Preterea constituimus memoratis confratribus nostris. de eodem predio talentum. i. dari annuatim in festo beatorum apostolorum Philippi et Jacobi Statuimus quoque singulis annis. dari de eodem predio. xvi. conuersis in babinberc. qui uulgo dicuntur fratres sedium. xvii. solidos Ecclesiasticis. xii. denarios ad sanctam Gerdrudem xxiiii. et in anniuersario nostro ad sanctam fidem dimidium talentum. Ad sanctum Stephanum. lx. denarios Tiurstat lx. dena-

rios ad sanctum Jacobum. lx. denarios Dominabus ad hospitale dimidium talentum. dominabus que seruiunt in claustro sanctimonialium. dimidium talentum Hec autem omnia ut rata et inconuulsa permaneant. presentem paginam inde conscribi. et sigilli nostri impressione fecimus roborari.

(L. S.)

III.

13. Sept. 1342.

Wir Johans von Gots gnaden Burchgrafe ze Nurmberch. Veriehen vnd tun kunt offenlichen mit disem briefe. Daz wir mit wizzende vnd willen des aller durchlůhtigsten vnsers genedigen herren keyser Ludewiges, von Rome, vnd nach rat vnserr frůnde, vnd mit guter vorbetrahtunge, vnsern lieben Sun fridrichen gelobet haben zegeben, zu rechter Ee, des wolgeborn Herren vnd fůrsten, Hern frideriches Marchgrafen ze Mihsen vnd Lantgrafen ze Důringen Tohter, genant Elizabeth, Vnd sullen in ir zu legen inner drien Jaren, die schierst komen nach einander, von disem tage hute, zegeben oder e, on geuerde, vns irre dann ehaft not, Auch sullen wir vnserm egenanten Sun fridrichen zu der vorgenanten Junchfrawen seiner elichen frawen zu einer widerlegunge irr heimstewer Vier Tausent March vnd fur ir Morgengabe zwey Tausent March lotiges Silbers, alles Ertfurtische gewihtes, rihten vnd weren, Vnd si des geltes allez weisen, vnd in dar vmb einantwurten vnser Stat kulmnach, vnser vesten Plassenberch, vnser vesten Bernekk, vnser vesten Goldeck vnser vesten Nedmerstorf vnd vnser vesten, den Ruhen kulme, mit allen iren zu gehörenden vnd Herschaft, wie ez genant ist, gesucht vnd vngesucht, Vnd sullen auch daz tun, aht tage vor, e daz die kint by einander geleget werden. Ez sol auch der egenant Marchgraf von Mihsen, vnserm Sun friderichen, zu

seiner Tohter Junchfrawen Elizabeth fur ir heimstewer rihten vnd weren Vier Tausent March lotiges Silbers Ertfurtisch gewihtes. Vnd sol in der bewisen vnd da fur einantwurten sine vesten zu dem Stein genant, Sine vesten die Newnburch, Sine Stat fryburch dar vnder gelegen, vnd Sine Stat Müchel genant, mit allen iren zu gehörenden mit welden, mit Gerihten, vnd mit aller Herschaft, wie daz genant ist, gesucht vnd vngesucht, vnd sol auch daz gelicher weise beschehen aht tag vor, e daz die kint by einander sint gelegen, Ez ist auch gerett vnd geteidinget, ob daz geschehe, daz der egenanten kinde, darnach vnd si by einander gelegen sint, einz abe gieng, vnd niht enwere, on Erben des Got niht enwölle, So sol daz ander des selben Gut und vesten, die vorgeschriben stent, sine lebtage, vnd niht lenger, niezzen vnd inne haben mit allen rehten vnd nützen, die dar zu gehorent. Ez wer danne, daz des selben nehsten Erben die selben Gut vnd vesten von in losen wolten, vmb als vil, als im die egenanten Gut vnd vesten versatzet sint. Vnd auch diser sache vnd handelunge haben wir zu den Heiligen einen gelerten Eyt gesworen, zu tün vnd zu volfüren in aller weise als si vorgeschriben stent, Dar vber ze vrkünde geben wir disen brief versigelten mit vnserm Insigel, Der geben ist ze frankenfurt an frytag nach vnserr frawen tage als si geborn wart, Nach Cristes geburt druzehenhundert iar, dar nach in dem zwey vnd Viertzigstem Jahre.

IV.

6. Juni 1362.

Wir Chunrat und Arnolt die Schüzen von Lewnecke Bekenne und tun kunt offenlich mit disem brif fur vns vnd fur alle vnser erben. Wanne der Hochgeborn vnsser lieber genediger Herre, herr friderich Burcgraue zu Nurmberg, vns vnd vnsern erben zu einem Rechten erbepurgut

gelihen hat zwey gut gelegen zu Nedmarstorff. darauf gesezzen ist der manne vnd der Steinacher und darzu die Ekker und wysen, die in ledig worden sein von Vlrich Grebner seligen, di auch gelegen sint zu Nedmarstorff zu dem daz wir vor von im zu Purgut haben in dem Egenanten dorff, fur die erbpurgut, die Vnser Vatter und wir vor von dem von orlamunde von vnserm herren Burcgrauen Johans seligen und von dem obgenanten Vnserm herren Burcgrauen friderich gehabt haben vnd die da gelegen wären in der Herrschafft ze Plassenburg, also daz wir vnd vnser Erben der Herschafft zu Plassenburg vnd auch den die dieselben herschafft innhaben, gewarten sullen, mit Vnserm huse zu Nedmarstorff vnd ir offen hus ewiclichen sein sol zu allen iren nöten vnd kriegen gen aller meinelich nyemant vzgenomen on vnsern und vnser erben schaden on geuerde, Vnd weme wir oder vnnser erben daz egenant hus verkauffen, oder versetzen, der sol tun alle gelubde und Puntnizze, und brif geben, als wir getan haben, dem, swer die Herschafft zu Plassenburg inne hat on Geuerde. Der Sache sint gezewge, die erbern vesten Ritter vnd knecht her Cunrad der Elter, her herrman vnd her Cunrad der Jünger von Weydenberg Ritter Heinrich von Kindsperg Hans vnd Vlrich von Nankenrewt. Dez zu vrchund geben wir disen brif versigelt mit vnsern anhangenden Insigeln Der geben ist nach Kristus geburt drewzehenhundert iar vnd in dem zwey vnd sechcigisten iare am montag in der pfingstwochen.

V.

25. Juni 1376.

Ich hans von hirsperg Ritter zu den tzeiten Amptman zu der Weizzenstat, seine eliche Haussfraw, Vnd alle ire Erben. Bechennen vnd tun kunt offenlich mit disem bryfe, Daz wir dem hochgeborn fürsten vnserm liebem gnedigem

herren hern ffriderichen Burkgrauen zu Nuremberg. allen seinen Erben vnd Nachkomen. alle vnßer Czinse Weisat. vnd gatergelt die Wir hetten auff allen desselben vnsers herren Guten, die der Oblei tzu Nedmarstorf czinsen vnd gatergelt gaben, Vnd die wir den Erbern herren. den Tumherren des Styftes zu Bamberg abgewechselt haben Recht. vnd Redlichen geben haben, Geben Wir demselben vnserm herren seinen Erben vnd Nachkomen vnd vorzeihen vns auff sie derselben Czinse Weisat vnd gatergeltes die geschatzet sein vnd geachtet. an vnd auff Sybentzehen pfunt haller, vnd auff Sechs und tzwentzig kese Jerlicher gulte vnd Weisat, lewterlichen mit disem bryfe, Also daz wir darnach dheinerlei ansprache nymmer getun. noch gehaben sullen der Wir sie auch für Recht eygen. noch des Landes Recht vnd gewonheit sullen vnd wollen Weren. Darumb daz sie vns gefreyet haben vnd geeygent die hernach geschriben Gut, daz sein der hoff zu Volstorff da der küffner auff was geseßen, drew gut zu Trebsendorf auf der einem saß der Schober, auff dem andern herman Manne auff dem dritten die Weberein. Vnd daz Gutlein. daz von der Weberein Gut ist geteilet Vnd daz Gut zu Nedmerstorff genant des Smides Gut mit iren tzugehorungen allen. On ir halsgerichte. daz sie in selber dar auff haben behalten, Werden auch wir dheine Burkliche Beuwe auff derselben gefreyeten Guter einz. oder ir mer bauwend, dieselben Beuwe, sullen denselben vnserm herren allen seinen erben vnd Nachkomen offen sein zu allen iren Noten vnd krigen wider allermennlichen nymand auzgenomen, als offener hewser Recht ist Vnd gewonheit, Waz auch ander tzinse vnd gatergeltes in die obgenanten Oblei Nedmerstorff gehorent, on von den obgeschriben guten, dieselben tzinse vnd gatergelt sullen Wir vorkauffen. vnd dasselbe gelt darumb Wir sie zu kauffen haben geben sullen wir an andere eygene gut widerlegen. Vnd von denselben vnserm herren seinen erben, vnd Nachko-

men. mit den vorgeschriben gefreyten Guten, vnd mit dem Beuwen. ob wir dheine darauff bawend werden zu lehen nemen. vnd empfahen, Vnd daz demselben vnserm herren, allen seinen Erben vnd nachkomen, alle vorgeschriben stůk vnd artikel. stet gancz vnd vnczubrochen eweclichen bleiben vnd gehalten werden, darumb geben wir In disen bryff vorsigelt mit meinem des vorgenanten hansen hirspergers anhangendem Insigel. Vnter dem wir vns seine. Haussfrauwe vnd ir beder Erben vorschriben vnd vorpinden alle obgeschribene pund stůk vnd artikel. gancz vnd vntzubrochen zu halten, vnd wider ir dheinz nymmer mer zukumen noch zutůnen in dheine Weis Wanne Wir selber eygener Insigel nicht enhetten, Der bryff wart geben noch Cristi vnsers herren gepůrt drewtzehenhundert Jar Vnd darnach in dem Sechs vnd sibentzigistem Jare. an dem nehsten Suntage vor dem heiligen Pfingstage.

Staatsbibliothek Bamberg

VI.

Geschlechtstafel der Waldboten in Oberfranken.

Immo. 1058. — Gattin N.

Adelold I. 1088. 93. 1108. — Gattin N.

Ulrich I. † um 1124. — Gattin N.

Adelold II. 1124. 36. 37. 43. 49. 51 von Trebgast. 1152. 53. 54. — Gattin N.

Wilhelm. † 1136 ohne Söhne.

Sigeboto, zu Wungeseß. 1136. 37. 43.

Friderich I. 1143. 49 zu Nedemaresdorf. 1167 zu Trebgast.

Friderich II. 1143. 49. 53. 56. 57. 63 von Zwerniz. 1177. 80. 82.

Ulrich II. 1143. 49. 56. 57. 63 von Zwerniz. 1164. 68 von Berneck. 69. 70. 77. 82.

Gattin N. 1177.

Ulrich III. 1177. 1203. von Berneck. 1230.

Ailbrecht (Albrecht). 1177. 1224 von Zwerniz.

Friderich III. von Zwerniz. 1213. 16. 17. 20. 22. 24. 30. 31. 35. 37. 40. 43. 45. 46. — Gattin N.

N. Gatte, Konrad von Kalbenberg. 1235.

Gertrud. Gatte, Ludwig von Raueneck. 1244.

Reinold. 1244. 47.

Heinrich. 1247. † 1285. — Gattin N.

Friderich IV. 1237. 47. 49. 50. 55.

Friderich V. 1285. 1300. — Gattin N., Tochter Theoderichs von Gesniz. 1300.

Staatl. Bibliothek Bamberg

Inhalt
des vierten Stückes
Denkwürdigkeiten der fränkischen Geschichte.

I. Seite

Ueber die Stiftung und die Stifter des vormaligen Klosters, Langheim. . . . . 1—20

II.

Ursprung der Marschalke von Kunstatt. . . 21—34

III.

Nachtrag zu dem ersten Aufsatze. . . . . 35—43

IV.

Nachrichten von der Herrschaft, Neunnersdorf. 44

Schmidt'scher Druck.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Oesterreicher, Paul,

Denkwürdigkeiten der fränkischen Geschichte mit besonderer Rücksicht auf das Fürstbisthum, Bamberg

Bd.: 4

(1837)

Bamberg, Staatsbibliothek -- RB.Misc.hist.Bbg.o.3#4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11770849-6